

Bereich Feuerwehr
Az: 37
Datum: 14.11.2002

2002/348

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	03.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Brandschutzbedarfsplan zur Kenntnis und beschließt die auf den folgenden Seiten aufgeführten Maßnahmen Nr. 1 – 4.

Kruse

Eckhardt

Sachverhalt

Beschlussvorschläge zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel

Ausrückstärke

1. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Personalstärke der ersten ausrückenden Einheit auf 9 Feuerwehrmänner (SB) festgelegt wird.
(Siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 55 und Ratsbeschluss vom 18.12.1997)
- 1 a. Der Rat der Stadt beauftragt den Bereich Feuerwehr zur Sicherstellung der notwendigen Verstärkungskräfte eine Sondergruppe aus Mitgliedern aller Löschzüge einzurichten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung sowie die Geräte für die Alarmierung dieser Kräfte zu beschaffen. Die notwendigen Mittel in Höhe von 20.000,00 € sind im Verwaltungshaushalt bereitzustellen und nach Ablauf der Nutzungsdauer erneut notwendig. *(Siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 66 ff, 91, 93 ff., 114)*

Eintreffzeiten

2. Der Rat der Stadt beschließt, dass die unter Nr. 1 genannte Einheit in 80 % der Einsätze innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort eintreffen soll. Die unter Nr. 1 a genannte Verstärkungseinheit soll nach weiteren 5 Minuten den Einsatzort erreichen. *(Siehe Ratsbeschluss vom 18.12.1997 und Brandschutzbedarfsplan Seite 57 u. 58)*
- 2 a. Der Rat der Stadt beauftragt die Feuerwehr, bei den kreisangehörigen Städten Recklinghausen, Datteln und Waltrop Möglichkeiten und Bereitschaft von Kooperationen zu erfragen, die für die nördlichen und nordöstlichen Bereiche des Stadtgebietes eine Sicherung der Erreichungsgrade nach Schutzzieldefinition (Eintreffen einer Gruppe mit 9 FM (SB) innerhalb von 8 Minuten) sicherstellen würden. Mit den Berufsfeuerwehren der Städte Dortmund und Bochum ist eine Kooperation für die südlichen Stadtteile zu prüfen. Gegebenenfalls sind hierfür die notwendigen öffentlich-rechtlichen Verträge vorzubereiten. *(Siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 67 ff., 90 und 92)*
- 2 b. Sollte eine Kooperation wie unter 2 a genannt nicht möglich sein oder dadurch das Schutzziel hinsichtlich Ausrückstärke und Eintreffzeit auch nicht erreicht werden, wird der Bereich Feuerwehr schon jetzt beauftragt die alternativen Lösungen, die im Brandschutzbedarfsplan genannt sind, konkreter zu erarbeiten und dem Rat der Stadt zu berichten. *(Siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 92 – 95)*

Investitionsplanung

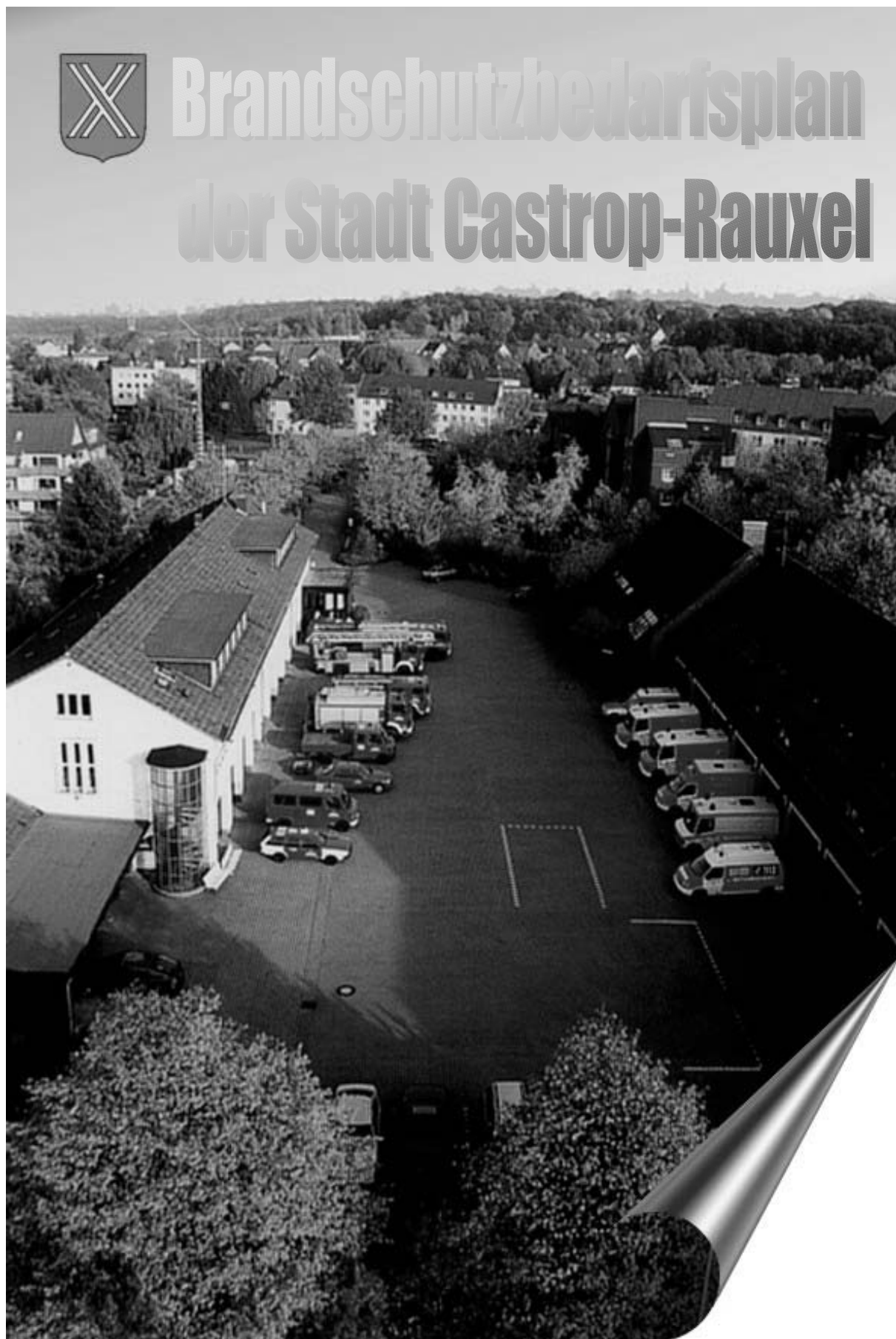
3. Der Rat der Stadt beschließt zur Sicherstellung des Brandschutzes Mittel in Höhe von 1.915.000,00 € für die Beschaffung von Fahrzeugen bis zum Jahr 2008 bereitzustellen. Die Mittel sind beginnend mit dem Jahr 2003 – wie im Brandschutzbedarfsplan aufgeführt – als politisch prioritäre Mittel im Vermögenshaushalt zu berücksichtigen. *(Siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 96, 97 und 115)*
Einnahmen im Rahmen der Pauschalzuweisungen des Landes für den Brandschutz (aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer) sind entsprechend einzustellen.

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

4. Der Rat der Stadt beauftragt den Bereich Feuerwehr, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vorzunehmen.



Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Gesetzliche Voraussetzung.(gekürzter Auszug).....	2
3	Aufgaben der Feuerwehr.....	4
4	Gefährdungspotential	
4.1	Allgemeine Beschreibung der Kommune.....	11
4.1.1	Größe und Einwohner	12
4.1.2	Flächen und Nutzung	13
4.1.3	Topographie	16
4.1.4	Verkehr	16
4.1.5	Löschwasserversorgung	22
4.1.6	Leitbilder der Stadtentwicklung	23
4.2	Szenarien.....	25
4.2.1	Brände	27
4.2.1.1	Wohngebäude	27
4.2.1.2	Industriegebäude	30
4.2.1.3	Gebäude besonderer Art und Nutzung	32
4.2.2	Verkehrsunfall	33
4.2.3	Gefährliche Stoffe und Güter	35
4.3	Einsatzstatistik.....	37
5	SOLL-Struktur.....	43
5.1	Kritischer Wohnungsbrand	43
5.2	Technische Hilfeleistung	47
5.2.1	Mensch in Lebensgefahr	47
5.2.2	Umweltschutzeinsatz	51
6	Schutzzielefestlegung der Stadt Castrop-Rauxel	55
7	IST-Struktur	59
8	Organisation der Feuerwehr Castrop-Rauxel.....	80
9	Fahrzeugbestand.....	88

10	Schlußfolgerungen.....	90
10.1	Situationsbeschreibung	
10.1.1	Erreichbarkeit	90
10.1.2	Personalstärke	91
10.1.3	Erfüllungsgrad	91
10.2.	Mögliche Gegensteuermaßnahmen	92
10.2.1	Erreichbarkeit	92
10.2.2	Personalstärke	93
11	Investitionsplanung Fahrzeuge.....	96
12	Finanzbedarf	98
13	ANHÄNGE	107
	Gesetzliche Voraussetzungen (Aufzählung der gesetzlichen Vorgaben)	100
	Schutzzieldefinition AGBF	108
	Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt	113
1.	Schutzziel: Sicherung der Eintreffzeiten	113
2.	Schutzziel: Sicherung des Personals der Verstärkungsstaffel	114
3.	Investitionsplanung und Investitionsvolumen für die Feuerwehr Castrop-Rauxel	115
4.	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes	116

1 Einführung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1998 sind die Gemeinden verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, die den Entscheidungsträgern in Rat, Verwaltung und Feuerwehr Grundlagen für einen effektiven und auch bezahlbaren Mindestschutz der Einwohner an die Hand geben.

Ähnliche Vorgaben auf Landesebene sind mit der Aufhebung der „Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom März 1959“ im Jahre 1980 entfallen als man erkannt hatte, daß die darin festgelegten Standards nicht mehr ausreichend waren und nicht mehr den örtlichen Notwendigkeiten wie z.B. Größe und Gefährdungspotential der einzelnen Städte und Gemeinden entsprach. Hier wurde der örtliche Entscheidungsspielraum als auch Besonderheiten der Gemeinde sowie der Feuerwehr nicht berücksichtigt. Auch finanzielle Aspekte sprachen für eine Abschaffung.

Diese nun zu erstellenden Brandschutzbedarfspläne werden der ständigen Veränderung sowohl durch die städtische Struktur wie Wirtschaft, Einwohner, Industrie als auch politischen Entscheidungen unterworfen sein.

Auch werden sich zukünftig genauere Kennzahlen für die Beurteilung und die Fortschreibung ergeben, da in der Vergangenheit die Notwendigkeit dieser verschiedenen statistischen Werte nicht bekannt war.

Dieser Brandschutzbedarfplan unter Berücksichtigung des vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel verabschiedeten Schutzzieles ist demnach nur ein Einstieg für eine immer wieder zielgerichtete Kontrolle und Ergänzung der Daten.

2 Gesetzliche Voraussetzungen

Der Brandschutzbedarfsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs einer Feuerwehr.

Die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen ergibt sich aus § 22 des seit dem 01.03.1998 in Kraft getretenen Feuerschutzhilfegesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG).

Auszug aus dem FSHG

(Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV.NW.S.122) in Kraft seit dem 01.03.1998):

§ 22 Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse

- (1) Die Gemeinden haben unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brand-schutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben...

Eine Fortschreibung setzt die permanente Überwachung von Daten und dem damit verbundenen Abgleich von SOLL und IST voraus, was einer dauernden Kontrolle und Durchführung von statistischen Erhebungen sowie von Veränderungen mit sich bringt.

Eine Weiterführung sollte jährlich nach entsprechenden Auswertungen der jährlichen Einsatzstatistiken erfolgen, um notwendige Veränderungen zu erkennen, als auch Erfolge von vorgenommenen Maßnahmen kontrollieren zu können.

Weitere Vorgaben sind abzuleiten aus...

dem **FSHG NW** §§ 2, 4 - 15, 17, 21 - 23, 25, 32 - 34,
dem **RettG NRW**¹ §§ 4 - 10,
dem **ZSG**² §§ 1, 2, 5, 6, 11, 12, 14,
der **BauO NW**³ §§ 54, 72,
der **VVBau NW**⁴ §§ 54, 72,
den **Sonderbauverordnungen**
weiteren Erlassen wie z.B.
„Aussagen zu Schulalarmproben und zur Brandschutzerziehung“
Schutzzieldefinition der AGBF⁵

Eine detailliertere Aufstellung wird auf den Seiten 1 - 8 des Anhangs aufgeführt.

¹ Rettungsdienstgesetz

² Zivilschutzgesetz

³ Bauordnung NW

⁴ Verwaltungsvorschriften zur Bauordnung NW

⁵ Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren

3 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Die Aufgaben einer Feuerwehr untergliedern sich grundsätzlich in:

- 1. Brandeinsätze** (Bekämpfung von Schadenfeuern)
 - a. Menschenleben zu retten,
 - b. Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen,
 - c. Ausbreitung von Schaden zu verhindern.
- 2. Technische Hilfeleistungen**
 - a. zur Rettung und zum Schutz von Menschenleben,
 - b. zur Rettung und zum Schutz von Tieren,
 - b. zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren,
 - c. bei Umweltschutzeinsätzen
- 3. Rettungsdienst**
 - a. Versorgung von Notfallpatienten,
 - b. Rettungstransport,
 - c. Krankentransport.
- 4. Vorbeugung im Abwehrenden Brandschutz**
 - a. Beteiligung im baurechtlichen Verfahren.
 - b. Ortsbesichtigungen und Brandschauen,
 - c. Brandschutzerziehung und Aufklärung
 - d. Brandsicherheitswachen
 - e. Brandschutz- und Räumungsübungen
 - f. Unterweisungen und Schulungen
(z.B.: Kaufhäuser, Seniorenheime, Krankenhäuser)
- 5. Einsatzvorbereitung**

6. Mitwirkung bzw. Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen

7. Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte.

8. Aus- und Fortbildung, Übungen

9. Einsatzleitung bei Großschadensereignissen im Zusammenwirken mit der Kreisverwaltung

Zugewiesene Aufgaben gemäß § 17 FSHG, §§6, 7, 8, 9, 13 RettG

- Mitwirken im Rettungsdienst und im Krankentransport
- Aufgaben im Sachgebiet Notfallrettung u. Krankentransport
- Überwachung gem. Medizinproduktegesetz
- Einsatz von Praktikanten und Zivildienstleistenden
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und Notärzten

Technische Dienstleistungen für Dritte auf freiwilliger privatrechtlicher Basis

- Türöffnungen
- Sicherungsmaßnahmen durch Einsetzen von Schließzylindern, Verbretterungen usw.
- Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
- Beseitigen von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken:
z.B.: nach Zerstörungen durch Dritte Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken etc.

Übertragene Aufgaben anderer Bereiche wie z.B. Ordnungswesen, Umwelt- oder Veterinäramt usw.

- Transporte bzw. Beseitigung von Tierkadavern
- Unterstützungen bzw. Evakuierungen bei Kampfmittelräumungen
- Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan
- Aufstellen von Absperrungen
- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Beseitigungen von Verkehrshindernissen

Dienstleistungen für andere Behörden wie z.B.: Polizei

- Ausleuchten von Einsatzstellen
- Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten

Bereich abwehrender Brandschutz

- Erstellen von Einsatz- und Objektplänen

Bereich vorbeugender Brandschutz

- Beratungstätigkeiten
- Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
- Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
- Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
- Aufschaltung, Abnahme und Funktionskontrollen von Brandmeldeanlagen

Bereich Aus- und Fortbildung

- Grundausbildung, Truppmann, Truppführer, Sonderausbildungen
- Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung
- Koordinierung/Durchführung interner und externer Ausbildung
- Mitwirken bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
- Ausbildung externer Kräfte anderer Feuerwehren

Technische Logistik

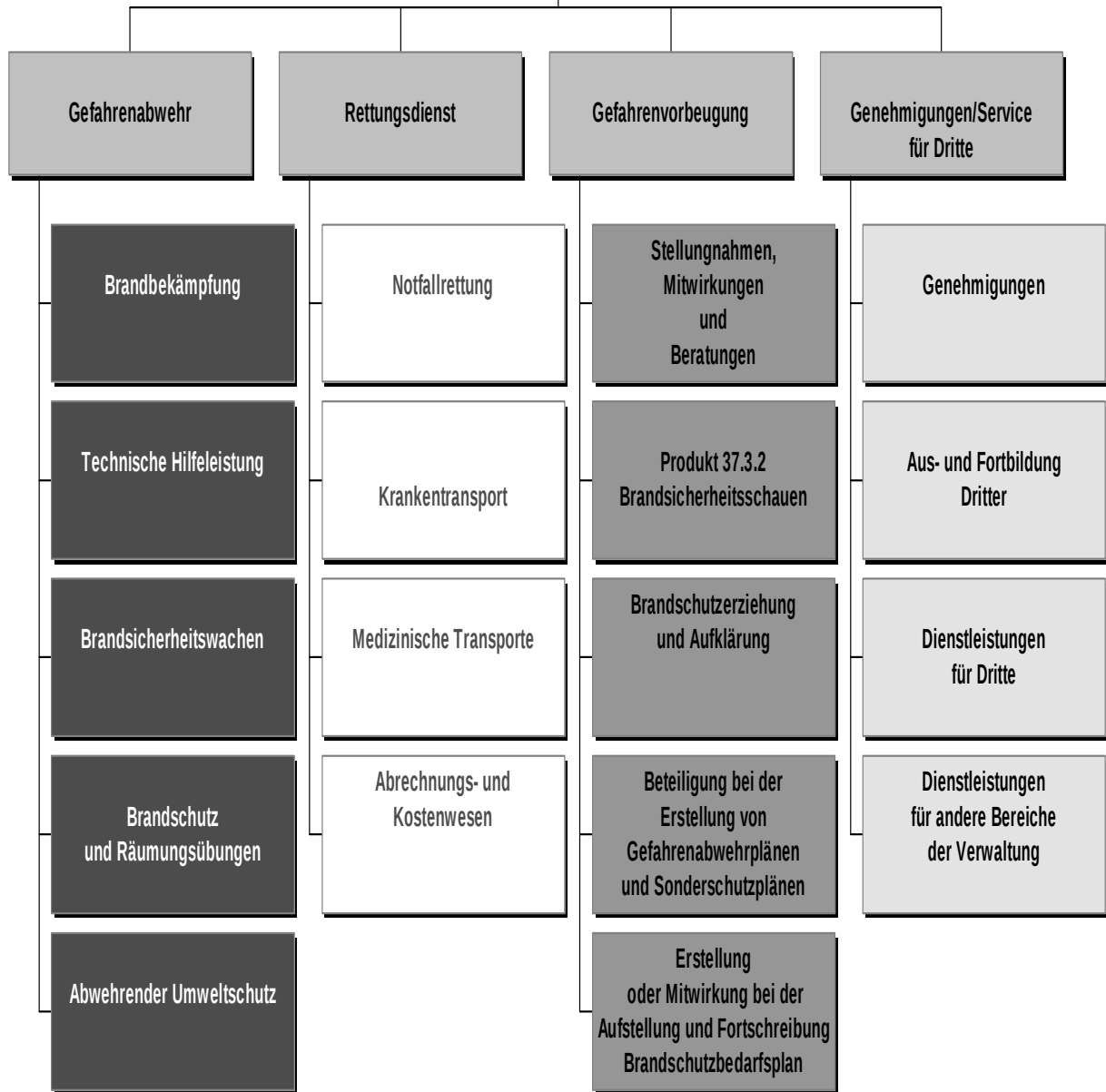
- Ausschreibung von Fahrzeugen, Geräten, Fremdvergaben, Leasing, Reparaturen
- Überwachung und Ausführung, Wartung, Reparatur, Pflege, Prüfungen in eigenen Werkstätten
- HU, ASU, BSU
- Eigene Fahrzeuge und Geräte
- Atemschutzübungsstrecke
- Lagerhaltung
- Logistiksysteme
- Betrieb der verschiedenen Werkstätten
- KFZ-Werkstatt
- Gerätewerkstätten
- Schlauchwerkstatt
- Schlauchwäsche
- Funkwerkstatt
- Elektrowerkstatt
- Meßgeräte
- Schneiderei
- Atemschutzwerkstatt
- Medizinische Geräte
- Desinfektion

Wartung, Pflege und Überprüfung von Atemschutzgeräten

Verwaltung und Personal

- Bereichsinterne Kostenrechnung
- Allgemeine Verwaltung
- Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen
- Personalplanung und Verwaltung
- Rechnungsbearbeitung Rettungsdienst
- Rechnungsbearbeitung Brandschutz

AUFGABEN
*Bereich 37 - Feuerwehr -
 Brandschutz und Rettungsdienst*



In § 1 des FSHG (Feuerschutzhilfeleistungsgesetz) wird von einer den örtlichen Verhältnissen leistungsfähigen Feuerwehr gesprochen.

Was ist hierunter zu verstehen?

Hierbei ist zu überlegen, für welche Einsätze diese Feuerwehr mit welcher Stärke und in welcher Zeit eingesetzt werden soll und welche einsatztaktischen Notwendigkeiten unbedingt zu berücksichtigen sind.

Unter anderem ist zu prüfen:

1. Um was für einen Einsatz oder eine Einsatzstelle handelt es sich?
2. Wieviel Einsatzkräfte können bzw. müssen an einer Einsatzstelle tätig werden?
3. Wie sieht der personelle Nachschub quantitativ, qualitativ als auch zeitlich aus?
4. Wie ist die technische Ausstattung der Feuerwehr?
5. Wie ist der Ausbildungsstand der Einsatzkräfte?

Die organisatorische Kernfrage für eine leistungsfähige aber auch bezahlbare kommunale Feuerwehr lautet demnach:

- mit wieviel speziell ausgebildetem Personal muß**
- in welcher Zeit**
- und mit welchem technischen Aufwand**

auf ein Ereignis reagiert werden, das die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie deren Hab und Gut oder die Umwelt gefährdet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede denkbare Situation durch personelle oder materielle Vorhaltung beherrscht werden kann.

Es wird demnach immer ein Restrisiko bleiben, das mit vertretbarem Aufwand nicht abgedeckt werden kann.

**Eine 100-prozentige Sicherheit
ist weder erreichbar noch bezahlbar!**

Unter diesem Aspekt und der Minimierung der Eigengefahren für das einzusetzende Personal ist dieser Brandschutzbedarfsplan für die Kommune als Träger des Feuerschutzes eine Grundlage für alle Entscheidungen, die sich für materielle und personelle Notwendigkeiten zum Schutze der Bevölkerung ergeben.

4 Gefährdungspotential

4.1 Allgemeine Beschreibung der Stadt Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel ist eine ehemalige Bergarbeiterstadt im „Grünen“ und befindet sich, wie fast jede Ruhrgebietsstadt, im wirtschaftlichen Umbruch. Von den vielen Zechen, die einmal das industrielle Herz dieser Stadt bedeuteten, ist nicht eine einzige übrig geblieben. Zechenbrachen laden in vielen Stadtteilen zur industriellen Neuansiedlung ein.

Der damals kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel wurde bei der kommunalen Neugliederung 1975 die Ortschaft Henrichenburg angegliedert. Castrop-Rauxel wurde dem Kreis Recklinghausen zugeordnet und ist somit eine von zehn kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen, deren Einwohnerzahlen zwischen etwa 20.000 und 140.000 liegen.

Castrop-Rauxel ist mit seinen etwa 80.000 Einwohnern eine der großen kreisangehörigen Städte.

Die letzte amtliche Einwohnerzahl wurde im August 2000 mit 79.450 angegeben.

Die bauliche Struktur der Stadt kann überwiegend als offene Bebauung bezeichnet werden. Die Außenbereiche sind eher landwirtschaftlich geprägt.

Einige Siedlungen stammen noch aus der Bergbauzeit und entsprechen dem allgemeinen Standard von Bergarbeitersiedlungen. Vielfach wurden diese Bergarbeiterhäuser verkauft und durch die Eigentümer in Eigenarbeit renoviert und durch Anbauten vergrößert.

Die Stadtkerne Castrop, Habinghorst und Ickern weisen eine geschlossene Bauweise auf. Die allgemeine Heizungsversorgung in den Siedlungen als auch im gesamten Stadtgebiet reicht von der Kohlefeuerung über Elektroheizungen, Öl- und Erdgasheizungen bis hin zur Propangasbeheizung.

Die Höhen der Gebäude in der Stadt Castrop-Rauxel liegen alle unter der nach Bauordnung festgelegten Hochhausgrenze.

4.1.1 Größe und Einwohner

Ausdehnung: Nord-Süd 11,8 km,
West-Ost 9,3 km.

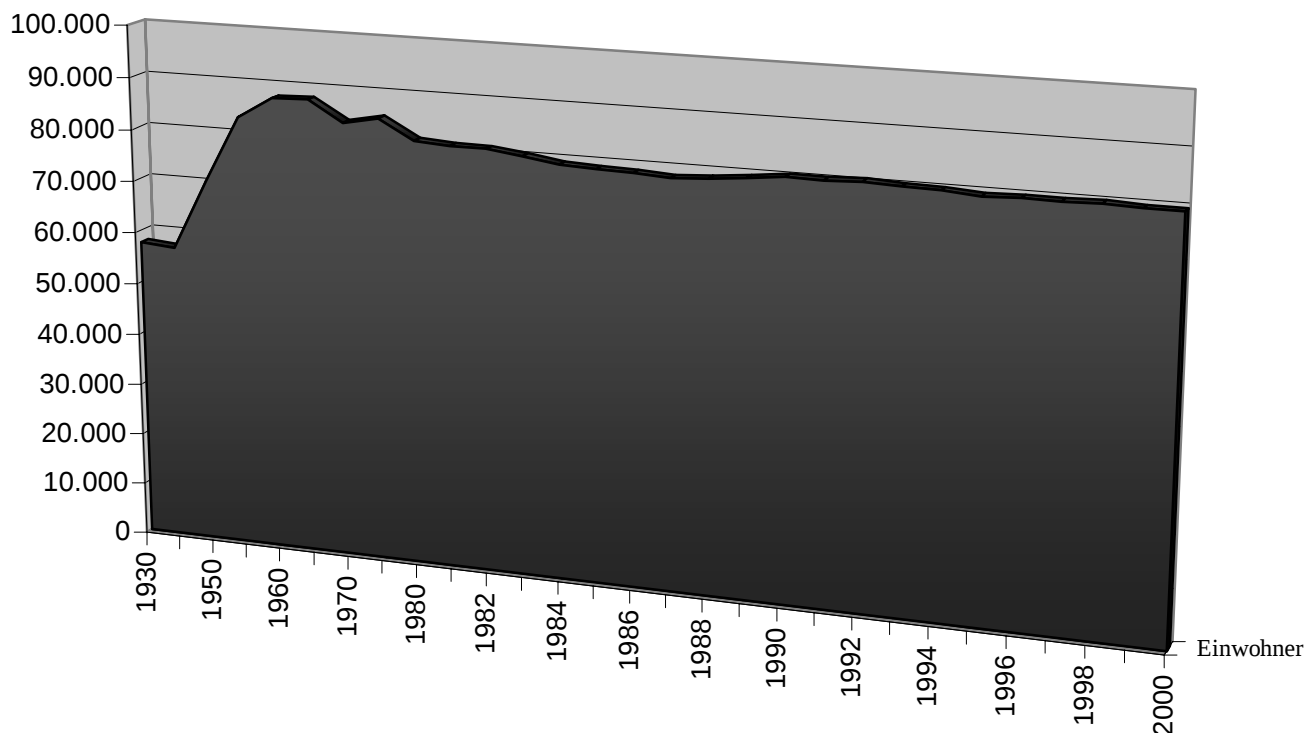
Fläche: 51,66 km³

angrenzende Städte Waltrop (kreisangehörig)
Datteln (kreisangehörig)
Dortmund(kreisfrei)
Bochum (kreisfrei)
Herne (kreisfrei)

Einwohner 79.450 (Stand. August 2000)

Einwohnerdichte 1.538 EW/km²

Einwohnerentwicklung ab 1930



4.1.2 Flächen, Nutzung

Das Stadtgebiet umfaßt eine Fläche von 51,66 qkm

Die Flächennutzung gliedert sich u.a. folgendermaßen auf:

Gebäudeflächen	ca. 16 qkm,
Waldgebiete	ca. 8 qkm
Acker- u. Gartenland, Wiesen etc.	ca. 18 qkm
Straßen	ca. 5,5 qkm

Gebäude und Einrichtungen:

7 Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit insgesamt rd. 340 Betten.

2 Krankenhäuser mit insgesamt 680 Betten.

7 Alten- und Seniorenheime
mit einem Pflegeplatzangebot von insgesamt 689 Betten.

Das Platzangebot für **Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte** und dergleichen beläuft sich auf 43 Einrichtungen mit insgesamt 2.079 Plätzen. Darunter sind zur Zeit 31 Kindergärten, 4 Kindertagesstätten, 3 Kinderhorte und 1 heilpädagogischer Kindergarten.

In **27 Schulen** werden 11.431 Schüler und Schülerinnen ausgebildet. Zu diesen Schulen gehören entsprechende Sporthallen, Gebäude und Räume für soziale und kulturelle Veranstaltungen.

Weitere Bildungseinrichtungen sind: -

- Das Studienzentrum Castrop-Rauxel der Fernuniversität Hagen
- Die Volkshochschule mit den BBZ
- Zentrum „Frau in Beruf und Technik“

Im Stadtgebiet gibt es mehrere Veranstaltungshallen. Bei den größeren handelt es sich um:

das Bürgerhaus für bis zu	ca. 200 Personen,
die ASG-Aula für bis zu	ca. 400 Personen,
eine Stadthalle für	ca. 1.500 Personen und
die Europahalle für	ca.. 3.500 Personen.

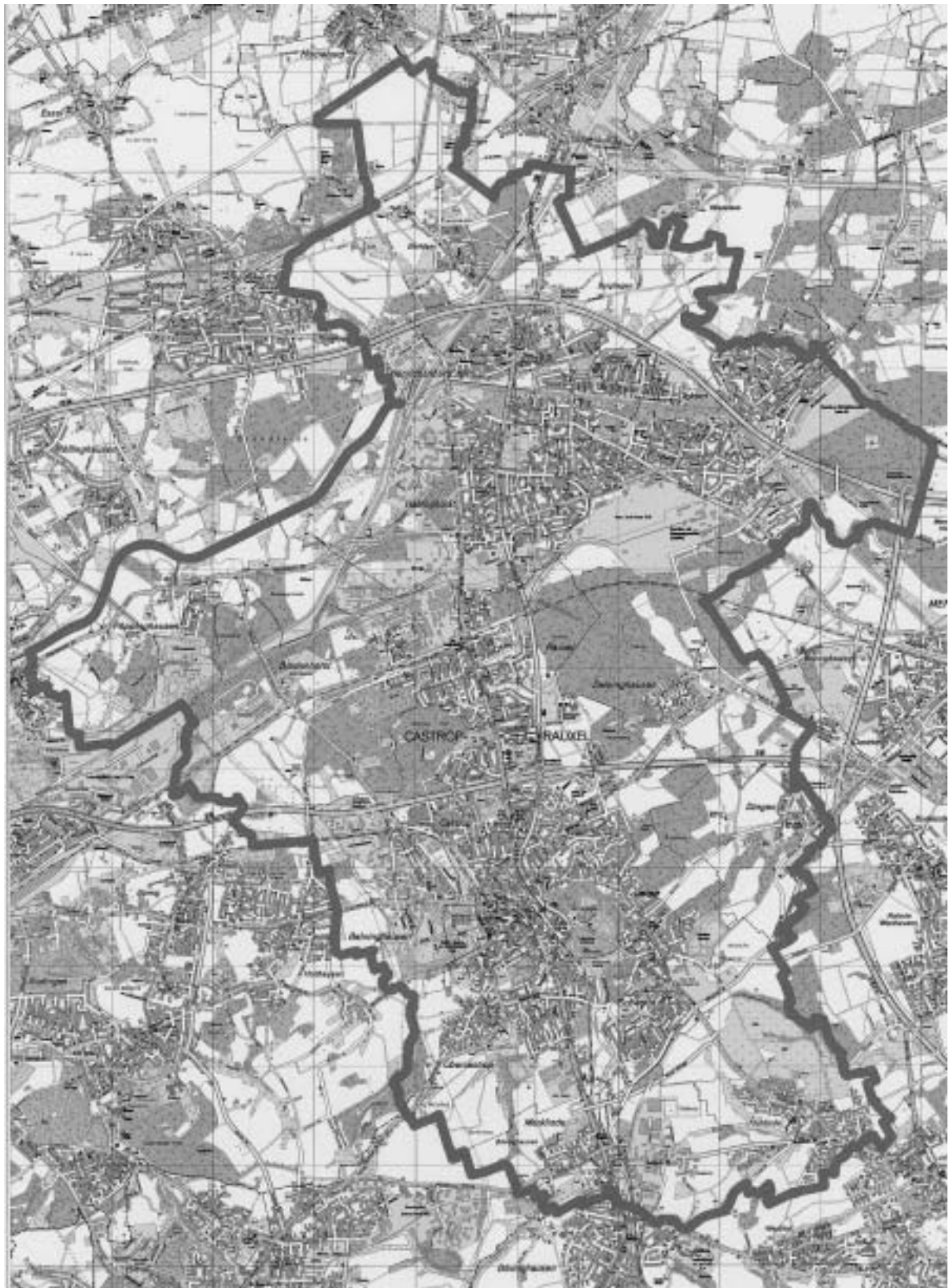
Ein ortsansässiges Theater, das Westfälische Landestheater als Wanderbühne, hat seinen Standort einschließlich Werkstätten in der Stadthalle.

Es gibt ein kommunales Hallen- und Freibad sowie mehrere schulische Lehrschwimmbecken.

Höchstes Bauwerk: 230 m (Kraftwerk-Kamin)

Kartographische Darstellung des Stadtgebietes

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel (Stand 1992)



4.1.3 Topographie

Höhenunterschied von	96,8 m.
Höchster Punkt	147,0 m über NN.
Niedrigster Punkt	50,2 m über NN.

Zu witterungsbedingten Schwierigkeiten kann es in dem Bereich Schwerin bei Schneefall und überfrierender Nässe kommen. Sämtliche für Brandschutz und Rettungsdienst notwendigen Zufahrtswege in diesem Stadtteil weisen erhebliche Steigungen auf.

Es konnte in der Vergangenheit durch die Straßenbaulastträger nicht immer sicher gestellt werden, dass die Zufahrtsstraßen zu jedem Zeitpunkt durch Schnee und Eis in ausreichendem Maße befahrbar waren!

4.1.4 Verkehr

Der § 2 FSHG regelt den Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken.

Die Bezirksregierung kann den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen.

Autobahnen

Zum Einsatzgebiet der Feuerwehr Castrop-Rauxel gehören Teilstücke der Autobahnen

A 2 Berlin - Hannover – Oberhausen

A 42 Dortmund – Duisburg (Emscherschnellweg) und

A 45 Dortmund – Frankfurt (Sauerlandlinie)

mit einer Gesamteinsatzlänge von etwa 24 Straßenkilometern, 2 Autobahnkreuzen, 5 Anschlußstellen einem beidseitigen sowie einem einseitigen Park- und Rastplatz.

Alle drei Autobahnen sind Hauptverkehrsadern des Ruhrgebietes und zählen wohl zu den am meisten befahrenen Straßen Deutschlands.

Bundesstraßen

Die Bundesstraße B 235 ist eine überregional wichtige und äußerst stark befahrene Hauptverkehrsader der Stadt Castrop-Rauxel. Sie führt auf etwa 12 Kilometern sowohl zwei- als auch vierspurig durch das gesamte Stadtgebiet und sichert die Anschlüsse zu den Autobahnen A 2 (Hannover-Oberhausen), A 42 (Emscherschnellweg) und auf Dortmunder Gebiet A 430/B1 (Ruhrschnellweg).

Landesstraßen

Das Stadtgebiet ist auf etwa 30 Kilometern mit stark befahrenen Landesstraßen durchzogen:

L 628	Suderwicher Straße
L 645	Pöppinghauser Str.- Kanalstraße - Römerstraße - Langestraße - Ickerner Straße - Uferstraße - Le- veringhauser Straße
L 658	Recklinghauser Straße
L 657	Karlstr. - Altstadtring - Bahnhofstraße – Pal- lasstraße -Oststraße
L 739	Bochumer Straße
L 663	Dortmunder Straße
L 654	Gerther Straße in Merklinde sowie Mengeder Straße - Neuer Hellweg in Schwerin bis Dingen und
L 654 n	Neuer Hellweg (Merklinde-Frohlinde/Schwerin)

Kreisstraßen

Die etwa 11 Kilometer Kreisstraßen verteilen sich auf nachfolgende Straßen:

K 28	Bahnhofstraße / Wartburgstraße
K 25	Holthausen Straße / Westring / Victorstraße
K 45	Westring / Herner Straße
K 27	Schloßstraße
K 40	Merklinder Straße / Bockenfelder Straße

Stadtstraßen

Das städtische Straßennetz hat eine Länge von etwa 260 Straßenkilometern.

Das örtliche Radwegenetz hatte 1999 eine Gesamtlänge von etwa 35 km, befindet sich aber dauernd im Ausbau.

Fußgängerzonen

befinden sich im Innenstadtbereich der Castroper Altstadt und auf der Lange Straße im Ortsteil Habinghorst. Diese Bereiche sind in geschlossener Bauweise mit vier- bis fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern bebaut, die im Brandfall den Einsatz von Hubrettungsgeräten (Drehleiter) als zweiten Rettungsweg unbedingt notwendig machen.

Verkehrsberuhigte Zonen

gibt es im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel in vielen Stadtteilen. Beispielhaft sind zu nennen:

Schwerin	Frohlinder Straße
Castrop	der Bereich Am Klöppersberg, Wasserwerkstraße, Obere Münsterstraße, Engelsburgstraße, Ziegelstraße, Am Wiedehagen, Messenkamp, Hülsenweg,
Rauxel	Ahornstraße, Jupiterstraße,
Habinghorst	der Bereich Oskarstraße, Ochsenkamp, Germanenstraße,
Ickern	der Bereich Malterscheidtstraße , Wanerbruch, Heimstraße, Am Esch, Aapstraße, Auf dem Breil,
Henrichenburg	der Bereich Heidestraße, Bredenbrauck, Becklemer Straße, Fürstin-Christine-Straße,

In den meisten Wohngebieten, wurden überwiegend Tempo 30 Zonen eingerichtet. Durch die Bebauung, die Straßenführung und das Abstellen von immer mehr Fahrzeugen zu gewissen Zeiten werden die Straßen regelrecht zugeparkt, so dass ein Befahren mit Löschfahrzeugen oder Drehleitern nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Beispiele:

Harkortsiedlung in Merklinde,
in Schwerin der Bereich Schweriner Straße, Falkenstraße,
Adlerstraße,
in Rauxel Dorf der Bereich um die Amtstraße und der
Schophof,
in Ickern der Bereich Aapwiesen.

Wasserstraßen

Zum Stadtgebiet gehört ein Teilstück des Rhein-Herne-Kanals mit dem Viktor-Hafen als wichtigem Wasserumschlagplatz für Massen- und Industriegüter und einem Yachthafen (Hafen König Ludwig), dessen weiterer Ausbau für die nächsten Jahre geplant ist.

Eisenbahnstrecken

Castrop-Rauxel liegt an zwei Eisenbahnstrecken.

Die Köln-Mindener Eisenbahnstrecke ist eine Hauptverbindungsstrecke zwischen Dortmund und Gelsenkirchen/Essen/Düsseldorf mit einer hohen Zugfrequenz. Auf dieser Strecke fahren bis auf den ICE sämtliche Zugarten.

Weite Teile der Bahnlinie sind durch Rettungsfahrzeuge nur äußerst schwer oder gar nicht erreichbar!

Der Hauptbahnhof Castrop-Rauxel mit seinen zwei Bahnsteigen ist sowohl Haltepunkt für die Deutsche Bahn AG als auch für die S-Bahn.

Die Emschertalbahn ist eine Zubringerstrecke zwischen Dortmund und Herne/Wanne-Eickel mit einer geringen Auslastung. An dieser Bahnstrecke gibt es die Haltepunkte Castrop-Rauxel Süd und Castrop-Rauxel Merklinde.

Seit Jahren gibt es Bestrebungen, diese Strecke in die S-Bahn-Überlegungen der Bahn AG einzubeziehen, was eine erheblich höhere Zugfrequenz mit sich bringen würde.

Flugverkehr

Castrop-Rauxel hat keine Anbindung an einen Flugplatz, doch liegt der Regionalflugplatz Dortmund nicht sehr weit.

In den Abendstunden, insbesondere in der Urlaubszeit überqueren die Flugzeuge das Stadtgebiet, das sich im Bereich der Warteschleifen für den Flughafen Düsseldorf befindet.

Veranstaltungsbedingte Verkehrsbeeinflussungen

Beeinflussungen des Verkehrs ergeben sich in Castrop-Rauxel über das Tagesverkehrsaufkommen hinaus zu regelmäßigen als auch unregelmäßigen Innenstadtveranstaltungen wie:

Frühjahrs- und Herbstkirmes, mehrere verschiedene Innenstadtfeste, Weihnachtsmarkt, Trödelmärkte und verkaufsoffene Wochenenden und Großveranstaltungen am Forum wie z.B.: 3-tägiges VW-Forum, Oldietreffen, Blumenmarkt, Bauausstellungen.

Ähnliche Veranstaltungen gibt es ebenfalls in der Fußgängerzone Langestraße und einmal im Jahr bei einer Kirmesveranstaltung im Ortsteil Henrichenburg.

Einflüsse durch Baustellen

Eine negative Beeinflussung des Individualverkehrs gibt es seit mehreren Jahren durch verschiedene Kanalsanierungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet. Hierdurch sind teilweise ganze Straßenzüge durch Wanderbaustellen beeinträchtigt oder im Einzelfall nur im Einbahnverkehr befahrbar.

Graphische Darstellung der Hauptverkehrsachsen im Stadtgebiet
(Stand: 2002)



4.1.5 Löschwasserversorgung

Eine angemessene Löschwasserversorgung für das Stadtgebiet der Stadt Castrop-Rauxel als Grundschutz ist wie nachfolgend aufgeführt sichergestellt:

Sammelwasserversorgung mit 1.482 Unterflurhydranten.

Zisternen:	Lange Straße / Borghagener Straße	180 m ³
	Lessingstraße vor der Grundschule	180 m ³
	Marktplatz Castrop-Rauxel (Altstadt)	180 m ³

Rohrbrunnen: Beckumer Str. / Bredenbrauck
Bauer Berkel (im Feld)
Beckumer Str. / Zu den Höfen

Bei den Rohrbrunnen ist nur eine eingeschränkte Nutzung möglich, von daher sind sie eigentlich für den Brandschutz zu vernachlässigen.

Offene Wasserentnahmestellen

Teiche:	Gondelteich im Stadtgarten	
	Zierteiche auf dem Eringelände	
	Ententeich Grutholz (Am Wildgehege)	
	Mühlenteich	
	Löschteich Waltroper Straße	200 m ³
	Hof Wiesmann	300 m ³

Die Löschwasserentnahmestelle auf dem Hof Wiesmann ist nur schwer zugänglich und somit nur bedingt nutzbar.

Nicht dauernd zu nutzen:

Regenrückhaltebecken auf dem Eringelände
Rückhaltebecken Edelhoff
Regenrückhaltebecken am Ev. Krankenhaus

Kanäle: Rhein-Herne-Kanal

4.1.6 Leitbilder der Stadtentwicklung, absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen

Durch gezielte Umstrukturierungen und Versuche, vorhandene Arbeitsplätze im Stadtgebiet zu sichern und neue zu schaffen, gibt es umfangreiche Planungen, die das Stadtbild mehr oder weniger verändern werden.

XSCAPE

Größere Veränderung können sich durch die Planungen ergeben, ein Ski- und Freizeitzentrum am neuen Stadtmittelpunkt im Bereich der Bundesstraße B 235 / Europaplatz / Grutholzallee / Evangelisches Krankenhaus zu erstellen.

Auf einer Gesamtfläche von mehreren 10.000 m², einschließlich einigen 1.000 m² Verkaufs- und Geschäftsfläche mit mehreren Kinos und Erlebnisgastronomie, sollen Sport- und Freizeitinteressierte aus dem gesamten Westfalen, dem Ruhrgebiet und aus den Niederlanden nach Castrop-Rauxel gezogen werden.

Abgesehen von den baulichen Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist mit einer Verkehrszunahme auf der Nord-Süd-Achse Bundesstraße B 235 - Bahnhofstraße/Wartburgstraße als auch den Bundesautobahnen A 2 und A 42 zu rechnen.

TIEFGARAGE Marktplatz

Zur Zeit gibt es mehr oder weniger intensive Überlegungen, den Marktplatz der Altstadt mit einer zweigeschossigen Tiefgarage zu versehen. Dieses würde sich verkehrstechnisch auf den gesamten Innenstadtbereich als auch einsatztaktisch auf die Feuerwehr auswirken müssen.

ALLGEMEINE ANSIEDLUNGEN IN GEWERBEGEBIETEN

- Hier sei beispielhaft eine weitere Tiefkühlhalle im Industriegebiet Henrichenburg erwähnt, die eine bereits vorhandene Tiefkühlhalle ergänzen soll.
- Weitere Pläne zur Bebauung des ehemaligen Victor- bzw. Edelhoff-Geländes stehen zur Diskussion. Ein bekanntes Stichwort hierzu ist „Industrieband Nord“
- Auch gibt es Überlegungen für Gewerbe- und Wohnbebauungen im Bereich des ehemaligen Klöckner-Kraftwerkes.

VERKEHRSVERBESSERUNG

Auf dem ehemaligen Gelände der Zeche Victor 3/4 werden zur Zeit durch die LEG Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt um zukünftig entsprechende Gewerbebetriebe anzusiedeln. Auch hier gehen die Überlegungen von Gewerbebetrieben über Wohnansiedlung bis hin zu Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Kraftwerksbereich.

Da der Abriß oder eine Neunutzung des an der B 235 gelegenen Kraftwerkes ansteht, könnte über eine entsprechende Erschließungsmöglichkeit des Areals über die B 235 (Anfahrt VE-BA-Kraftwerk) erfolgen. Eine solche Erschließung mit einer Trassenführung durch das Gewerbegebiet bis zur Recklinghauser Straße / Lange Straße / Ickerner Straße könnte auch zu einer Verbesserung der Anfahrtszeit des Löschzuges in den Ortsteil Ickern führen!

4.2 Szenarien

Die Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel muss mit jedem nur erdenklichen Einsatz rechnen ausser einem Hochhausbrand, weil es ein solches in Castrop-Rauxel nicht gibt.

Nachfolgend eine Zusammenstellung über Einsätze die zeigen, was für Einsätze möglich sind.

4.2.1 Brände

Beispiele für Brandeinsätze sind:

4.2.1.1. Wohngebäude

- Eine 31-jährige Frau kam am 18. Oktober 1999 gegen 0:49 Uhr bei einem Wohnungsbrand auf der Leveringhauser Straße ums Leben. Ihr Ehemann erlitt schwere Verbrennungen. Das Einfamilien-Zeichenhaus brannte bei Eintreffen in voller Ausdehnung. Mit drei Angriffstrupps unter Preßluftatmern ging die Feuerwehr auch über Leitern zur Menschenrettung und Brandbekämpfung vor. Im Einsatz waren die Löschzüge Habinghorst und Castrop und zusätzlich der Notarzt aus Waltrop.
- Am Sonntag, den 05. Dezember 1999 gegen 23:25 Uhr fuhr die örtliche Feuerwehr zu einem Brand einer Dachgeschoßwohnung im Ortsteil Dingen. Die Flammen schlugen bereits aus dem Giebelfenster. Mit mehreren Trupps unter Preßluftatmern wurden Menschenrettung und Löschangriff über den Treppenraum und die Drehleiter vorgenommen. Die hauptamtliche Feuerwache wurde durch den Löschzug Rauxel-Dorf unterstützt. Personenschaden konnte vermieden werden.
- Sechs verletzte und zwei obdachlose Familien war das Ergebnis eines Dachstuhlbrandes in einem eineinhalbstöckigen Doppelhaus am 06. Dezember 1999 gegen 18:32 Uhr im Ortsteil Habinghorst. Die hauptamtlichen Kräfte waren bei einem Verkehrsunfall auf der Autobahn A 2 (Hannover-Oberhausen) gebunden, so dass der Löschzug Henrichenburg, der zuvor alarmiert wurde, den Ersteinsatz fahren mußte.

Zusätzlich wurde der Löschzug Habinghorst alarmiert, so dass, nachdem auch die hauptamtliche Wache ihren Einsatz beendet hatte, drei Löschgruppen mit sechs Trupps im Innenangriff und weiteren Trupps über tragbare Leitern und Drehleiter mit Wenderohr Rettungs- und Löschmaßnahmen durchführten.

Glücklicherweise blieb es bei nur zwei Verletzten.

- Mit dem Schrecken kam eine Person am 03. April 2000 gegen 19:16 Uhr in Ickern davon als ausströmendes Gas eine Gasexplosion in einem Zechenhaus verursachte. Da Fenster und Türen nicht verschlossen waren, konnte der Explosionsdruck entweichen, so dass der Wohnungsinhaber mit leichten Verletzungen davon kam.
- Eine dreiviertel Million DM Gebäudeschaden verursachte ein Dachstuhlbrand am 17. September 2000 gegen 20:48 Uhr auf der Gaswerkstraße. Im Innenangriff, über tragbare Leitern und über zwei Drehleitern wurden Rettungs- und Löscharbeiten durchgeführt, bei dem der Löschzug Castrop die hauptamtliche Feuerwache im Einsatz unterstützte und der Löschzug Rauxel-Dorf den Brandschutz für das Stadtgebiet sicherstellte.
Glücklicherweise konnte auch hier weiterer Personenschaden vermieden werden.
- Der Brand einer Elektroverteilung in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus verursachte am 29. Dezember 2000 gegen 22:00 Uhr auf der Gerther Straße einen Sachschaden von etwa 100.000,00 DM. Der einzige Rettungsweg war für sämtliche Hausbewohner unpassierbar, der Aufzug wurde glücklicherweise zu diesem Zeitpunkt nicht benutzt. Fünf Personen mußten mit erheblichen Rauchvergiftungen in die umliegenden Krankenhäuser transportiert werden. Außer der hauptamtlichen Feuerwache war der Löschzug Merklinde sowie die Berufsfeuerwehr Dortmund mit Rettungswagen im Einsatz. Der Löschzug Castrop stellte den Brandschutz des Stadtgebietes sicher.

- Einen geschätzten Sachschaden von ca. 200.000,-- DM verursachte am 17.04.2001 ein Wohnungsbrand in einem 2 ½ geschossigen Mehrfamilienreihenhaus in Obercastrop. Bei Eintreffen der Feuerwehr brannte die Dachgeschosswohnung (drei Zimmer und der Flur) bereits in voller Ausdehnung. Vom Angriffstrupp unter Pressluftatmern wurde ein C-Rohr über den Treppenraum in das Dachgeschoss vorgenommen, ein weiteres C-Rohr über die Drehleiter zur Dachfläche und zu den vorhandenen Dachflächenfenster eingesetzt. Mit einem weiteren C-Rohr konnte ein Übergreifen des Brandes auf die angrenzende Dachfläche verhindert werden. Personen befanden sich nicht mehr in der Wohnung. Gleichzeitig mit dem Ausrücken der hauptberuflichen Kräfte wurde über Funkmeldeempfänger ein freiw. Löschzug alarmiert. Nach Eintreffen mit zwei Löschfahrzeugen und einer weiteren Drehleiter nahm dieser zwei weitere C-Rohre zur Sicherung der angrenzenden Wohnbereiche im Dachwerk, welches bereits teilweise durch das Schadenfeuer beschädigt war, vor.

Vor Aufregung bekam eine weibliche Hausbewohnerin einen Kreislaufzusammenbruch und wurde vom anwesenden Rettungspersonal versorgt.

Zur Sicherung des Brandschutzes im Stadtgebiet wurde um 0.10 Uhr ein weiterer Löschzug alarmiert.
- Ein Totes Kind und mehrere Rauchgasverletzte bei Wohnungsbrand am 03. Mai 2001 gegen 22.49 Uhr im Ortsteil Obercastrop.

Bei Eintreffen der Feuerwehr brannte Mobilar in einem Zimmer der Erdgeschosswohnung, Brandrauch drang aus einem Fenster im I. OG., in dem sich Personen befanden. Ein „mutiger Nachbar“ war bereits vor Eintreffen der Feuerwehr in die Wohnung gerannt und hatte den kleinen türkischen Jungen, welcher alleine in der verqualmten Wohnung war, gerettet. Das bewußtlose Kind, mit Verbrennungen im Gesicht wurde vom Notarzt reanimiert und in die Vestische Kinderklinik nach Datteln gefahren. Alle Bemühungen der Ärzte waren jedoch vergebens, der Junge verstarb in der Nacht.

Zwei weibliche Personen und drei Kinder wurden über die Steckleiter gerettet und der Besatzung eines weiteren Rettungswagens übergeben.

Mit Rauchvergiftung wurden diese Personen in eines der hiesigen Krankenhäuser gefahren. Unter Pressluftatmern mit einem C-Rohr ging der Angriffstrupp zur Menschenrettung und Brandbekämpfung durch den Treppenraum in die Erdgeschosswohnung vor, kontrollierte die Wohnung nach vermissten Personen und löschte gleichzeitig das Schadenfeuer. In der Wohnung befanden sich keine Personen mehr. Ein weiterer Trupp ging ebenfalls unter Pressluftatmern über die schon in Stellung gebrachte Steckleiter in die Wohnung im 1. Obergeschoss vor und kontrollierte diese ebenfalls nach Personen. Auch hier befanden sich keine Personen mehr in der Wohnung. Nachdem das Schadenfeuer gelöscht war, wurde zum Belüften des Gebäudes der Hochleistungslüfter eingesetzt.

Der Nachbar, welcher das Kleinkind aus der brennenden Wohnung gerettet und sich hierbei eine Rauchvergiftung zugezogen hatte, wurde mit einem Rettungswagen und dem Notarzt der Berufsfeuerwehr Herne in ein Herner Krankenhaus gefahren.

Drei weitere leicht verletzte weibliche Personen wurden mit einem Rettungswagen der Berufsfeuerwehr Bochum in ein hiesiges Krankenhaus transportiert.

Der diensthabende Notfallseelsorger wurde verständigt und war nach Beendigung des Einsatzes an der Feuerwache. Der Sachschaden belief sich auf ca. 150.000,--DM.

Ein freiw. Löschzug wurde zeitgleich mit dem Ausrücken der hauptberuflichen Kräfte über Funkmeldeempfänger alarmiert und war zur Unterstützung an der Einsatzstelle.

- Gasexplosion am 24. August 2001 gegen 11.47 Uhr in einer Kleingartenanlage an der Dortmunder Straße.

Vermutlich durch eine Undichtigkeit an einer Propangasflasche gab es in einer Gartenlaube eine Explosion. Der Gartenpächter der Parzelle befand sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Laube. Der Verletzte wurde durch den anwesenden Notarzt versorgt und mit dem nachgeforderten Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus nach Bochum geflogen. Während der Löscharbeiten war ein freiwilliger Löschzug an der Feuerwache in Bereitschaft.

Der 34-jährige Hobbygärtner erlag wenige Tage später seinen schweren Verbrennungen.

- Rauchgasverletzte Personen bei Zimmerbrand am 26. Dezember 2001 gegen 8.50 Uhr in einem Gebäude in Rauxel.
Im ersten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses schwelte im Schlafzimmer der Wohnung auf einem Tisch ein Adventsgesteck sowie weiteres brennbares Material. Die Wohnung war bei Ankunft komplett verqualmt. Da die dort wohnende Person ein Pflegefall ist und aufgrund fehlender Mobilität nicht in der Lage war das Schadenfeuer selbst zu löschen, wurde das Feuer erst vom Pflegedienstpersonal bemerkt und gelöscht.

Die Wohnungsinhaberin mußte mit schweren Rauchgasvergiftungen mit dem Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik nach Duisburg geflogen werden, um in einer Druckkammer behandelt werden zu können. Das Pflegedienstpersonal mußte ebenfalls durch den Rettungsarzt versorgt und in ein hiesiges Krankenhaus transportiert werden.

- Kellerbrand am 30. Oktober 2001 gegen 19.44 Uhr Kellerbrand in einem Gebäude in Schwerin

Bei Eintreffen war der gesamte Wohnbereich vom Keller bis zum Obergeschoss (Dachausbau) verqualmt. Ein Schadenfeuer war zunächst nicht zu erkennen. Nach Auskunft des Hauseigentümers waren keine Personen mehr im Haus. Unter Pressluftatmern mit dem S-Rohr vom LF 24/1 ging der Angriffstrupp in das Gebäude vor. Ein Rettungstrupp wurde vom nachgeforderten Löschzug bereitgestellt, der gerade eine planmäßige Übung hatte. Das Schadenfeuer konnte im Saunabereich im Keller gefunden und gelöscht werden. Zur Belüftung der Kellerräume und des gesamten Wohnbereiches wurde der Hochleistungslüfter eingesetzt. Ein weiterer Trupp durchsuchte den Wohnbereich nach evtl. Personen. Der alarmierte Löschzug Habinghorst, welcher seinen Übungsabend durchführte, war mit einer Stärke von 1/21 und den Fahrzeugen LF 8, LF 16 TS, RW 1 und dem MTW an der Einsatzstelle, stellte den Atemschutzreservetrupp und übernahm Sonderaufgaben.

Ein weiterer Löschzug, der ebenfalls Übung hatte, übernahm den Brandschutz für das Stadtgebiet.

4.2.1.2 Industriegebäude

- Einen Schaden von mehreren Millionen DM verursachte ein Vollbrand des Möbelhauses Schulze am 27. Januar 1991 in Merklinde. Über mehrere Stunden hinweg versuchten über 70 Feuerwehrleute im Ersteinsatz den Brand einzudämmen, angrenzende Gebäude zu schützen und die Umweltbelastung durch Rauchgase und Atemgifte so gering wie möglich zu halten.
Nachlösch- und Aufräumarbeiten zogen sich noch über mehrere Tage hin.



- Einen weiteren Millionenschaden (ca. 10 Millionen) verursachte der Brand der Firma Vestatec in Merklinde am 20.05.1991. Über 140 Einsatzkräfte der Feuerwehr Castrop-Rauxel waren tätig. Eine Ausbreitung auf die Nachbarschaft konnte verhindert werden.



Auch hier war ein Einsatzschwerpunkt, die Bevölkerung und die Umwelt vor gefährlichen Rauchgasen zu schützen.

- Am 15. Juli 1999 gegen 13:00 Uhr rückte die Feuerwehr aus, als mehrere Linien der Brandmeldeanlage eines metallverarbeitenden Betriebes am Westring Alarm auslösten. Die Produktionshalle war durch den Brand eines Staubfilters vollständig verqualmt.
- Glück hatten Dachdecker am 26. April 2000 im Industriegebiet Henrichenburg, als sie das Dach einer Kühlhalle reparierten. Die sich darunter befindliche Isolierung aus Styropor fing Feuer. Die Dachdecker selber waren jedoch in der Lage, den Brand in der Entstehungsphase unter Kontrolle zu bringen bevor die Feuerwehr eintraf. Das Dach wurde anschließend großflächig aufgenommen. Die Drehleiter sicherte den Angriffs- und Rettungsweg.

4.2.1.3 Gebäude besonderer Art und Nutzung

- Im Dezember 1995 kam ein 90-jähriger Bewohner des Wilhelm-Kauermann-Seniorenzentrum ums Leben. Eine Brandausbreitung auf weitere Wohneinheiten konnte vermieden werden. Ebenso gelang es den Einsatzkräften, weitere Personen vor einer Schädigung durch Rauchgase zu schützen.
- Am 04. Juni 1987 wurde das Maximilian-Kolbe-Haus in Henrichenburg während einer Hochzeitsfeier durch einen Brand stark beschädigt. Mehrere Löschzüge waren im Einsatz um die angrenzenden Gebäude zu schützen und die brennende Versammlungsstätte zu retten.
- Am 03. Juni 1999 (Fronleichnam) gegen 10:08 Uhr gab es einen Küchenbrand im St. Rochus Hospital. Dieses Krankenhaus besitzt zur Zeit eine Bettenkapazität von 280 Patienten.
Gleichzeitig wurden zwei freiwillige Löschzüge alarmiert.
Eine Evakuierung des Krankenhauses war nicht notwendig.
- Der Brand in einem Wohn- und Geschäftshaus am 31. Juli 1999 gegen 10:00 Uhr verursachte einen Schaden von etwa 400.000 DM. Im 1. Obergeschoss des Gebäudes brannte es in einer Teeküche. Die Verbindungstür zum Ladenlokal stand offen, so dass das Lager und die Geschäftsräume ebenfalls verqualmt waren. Mit mehreren Trupps unter Preßluftatmern wurden sowohl die Wohnungen als auch die Geschäftsräume evakuiert und kontrolliert. Bis auf eine Person, die mit Kreislaufschwäche dem Rettungsdienst zugeführt wurde, gab es keine Personenschäden.
Der Einsatz, bei dem ebenfalls der Löschzug Castrop alarmiert wurde, dauerte etwa zwei Stunden.

4.2.2 Verkehrsunfall

Wie bereits unter Ziffer 4.1.4 erwähnt, befinden sich sämtliche Arten der Verkehrswege innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Castrop-Rauxel, so dass auch hier vielfältige Unfall- und Einsatzszenarien vorstellbar sind:

- Am 05. Dezember 1999 gegen 5:05 Uhr kam auf der Bundesstraße 235 in Henrichenburg bei einem Verkehrsunfall eine junge Frau ums Leben. Mehrere Personen waren, nach einem Zusammenstoß auf gerader Strecke, schwerverletzt und eingeklemmt. Eine schwer- und zwei leichtverletzte Personen wurden nach den Rettungsmaßnahmen in die Krankenhäuser in Castrop-Rauxel und Datteln transportiert.
- Zwei Personen kamen am 15. September 1999 gegen 9:30 Uhr ums Leben, als einen Lkw (Silo-Zug) auf ein Pkw auffuhr und diesen auf einen anderen Lkw aufschob. Die zwei Personen im Pkw wurden eingeklemmt und verbrannten in ihrem Fahrzeug zwischen den beiden Lastkraftwagen noch bevor die Feuerwehr an der Einsatzstelle eintraf. Die Lkw-Fahrer wurden gerettet, dem Rettungsdienst übergeben und in die örtlichen Krankenhäuser transportiert. Der Sachschaden belief sich auf ca. 400.000,00 DM.
- Am 10. Mai 1999 gegen 7:17 Uhr war in Folge eines Verkehrsunfalles auf der BAB A 2 in Fahrtrichtung Oberhausen, ein mit Spanplatten beladener Lkw umgestürzt und lag quer zur Fahrtrichtung auf zwei der drei Fahrspuren. Die Lkw-Fahrerin wurde schwer verletzt befreit und vom Rettungsdienst versorgt. Auslaufende Kraftstoffe wurden aufgefangen. Die Autobahn war bis 11:05 Uhr teilweise oder auch vollständig gesperrt. Der Sachschaden wurde nicht unter 200.000 DM geschätzt.

- Nur noch den Tod des Fahrers feststellen konnte der Rettungsarzt am 07. Juni 2000 gegen 13:24 Uhr, als ein Sattelzug von der Autobahn A 2 auf die A 45 wechseln wollte und von der Fahrbahn abkam und umstürzte. Der Fahrer mußte mit technischen Mitteln aus dem Fahrzeug geborgen werden. Der Sattelzug hatte Kaffeebohnen geladen, so dass keine weiteren Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter entstanden!
- Am Sonntag, dem 14. Januar 2001 gegen 17.36 Uhr meldete die Feuerwehrleitstelle in Recklinghausen einen Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen auf der Habinghorster Straße.
Zwei Personenkraftwagen waren auf gerader Strecke frontal zusammengestoßen. Während sich in einem der Personenkraftwagen keine Personen mehr befanden, waren in dem anderen Fahrzeug mehrere Personen eingeklemmt. Eine leicht verletzte Person und zwei schwer verletzte Personen konnten ohne Rettungsgeräte aus ihrer Notlage befreit werden. Der Fahrer dagegen musste mit Rettungsschere und -spreitzer aus dem Wrack gerettet werden. Ein Kind konnte nur noch tot geborgen werden.

4.2.3 Gefährliche Stoffe und Güter

Mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist beim Transport mittels Lkw auf sämtlichen Straßen des Stadtgebietes zu rechnen.



- Am 24. März 1981 entging Castrop-Rauxel nur ganz knapp einer Brandkatastrophe.

Ein nicht ordnungsgemäß abgeschleppter LKW, beladen mit fast 40.000 Litern Kraftstoff geriet auf der Bundesstraße 235 in der Nähe des katholischen Krankenhauses auf die Gegenfahrbahn, begrub einen Pkw unter sich, dessen Fahrer starb, und geriet sofort in Brand.

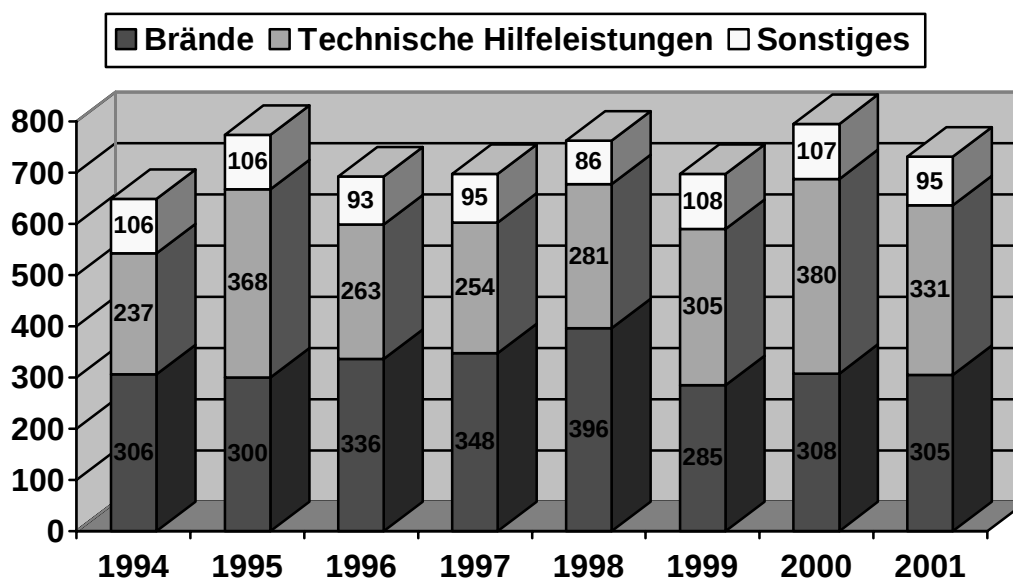
Die Brücke der Bundesbahn war in Gefahr, der Bahnverkehr mußte über Stunden stillgelegt werden und das Krankenhaus stand durch immer wieder auftretende Explosionen kurz vor der Evakuierung. Glücklicherweise reichte es, die der Unglücksstelle zugewandten Zimmer zu räumen.

- Eine unbekannte Menge Öl lief am 27. April 1987 auf der Autobahn Bundesautobahn A 45 (Sauerlandlinie) aus, als ein mit Hydrauliköl beladener Lkw von der Fahrbahn abkam und umstürzte. 7 Feuerwehrleute waren über einen Zeitraum von 6,5 Stunden im Einsatz.

4.3 Einsatzstatistik der Feuerwehr Castrop-Rauxel

Einsatzzahlen Brandschutz in den letzten Jahren:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Jahressumme								
Feuerwehreinsätze	649	774	692	697	763	698	790	731
Brandeinsätze	306	300	336	348	396	285	308	305
davon Brandmeldeanlagen	111	111	111	156	200	133	183	103
Technische Hilfeleist	237	368	263	254	281	305	380	331
Sonstige Einsätze	106	106	93	95	86	108	107	95



Die statistische Auswertung der Einsätze ergibt, daß sich das Ausrücken zu Bränden und zur Technischen Hilfeleistung im Durchschnitt gegen 45 % bewegt, wobei es sich größtenteils um zeitkritische Einsätze handelt. Die sonstigen Einsätze belaufen sich in der Größenordnung um 10-15 %.

Aufteilung nach Brandobjekten:

Objekt Jahr	Wohngebäude	Verwaltungsgebäude	Landwirtschaft	Industrie	Gewerbe	Versammlungsstätte	Fahrzeuge	Wald, Heide, Moor	Brandmeldeanlagen	Sonstiges	Summe
1994	36	4	3	6	7	1	34	1	111	103	306
1995	34	3	3	4	4	3	24	4	111	110	300
1996	46	6	2	3	9	1	29	14	111	115	336
1997	41		7	2	6		29	8	156	99	348
1998	47		4	1	6	1	14	4	200	119	396
1999	41	1	1	5	2	1	19	4	133	78	285
2000	39	1	3	4	2	2	14	2	183	58	308
2001	35		3	1	5	2	18	5	103	133	305
Anteil in %	12%	0,6%	1%	1%	2%	0,4%	7%	2%	43%	32%	100%

Bei einer Zuordnung der Einsatzobjekte stehen die Alarmierungen durch Brandmeldeanlagen, die hier als Objekte aufgelistet werden, an der Spitze.

Auf die "Sonstigen Alarmierungen" wird hier nicht eingegangen, da es sich um eine Sammelbezeichnung handelt.

Die nachfolgenden Einsatzschwerpunkte sind die Wohngebäude und somit der private Bereich.

Ebenfalls als statistischer Einsatzschwerpunkt zu erwähnen ist der Bereich Fahrzeuge. In der Regel handelt es sich hier um Pkw- oder Lkw-Brände.

Aufteilung der technischen Hilfeleistungen:

Art Jahr	Mensch in Not	Tier in Not	Betriebsunfälle	Einsturz	Verkehr	Wasser / Sturm	GSG	Sonstiges	Summe
1994	40	26		1	92	9	7	168	343
1995	51	23			121	81	8	188	472
1996	56	21		4	84	18	16	157	356
1997	52	21	1	1	78	23	25	148	349
1998	55	23	1		101	50	14	123	367
1999	82	24		2	97	39	14	155	413
2000	65	24		5	124	86	10	173	487
2001	63	16	1		119	125	7	95	426
Anteil in %	14%	6%	0,1%	0,4%	25%	13%	3%	38%	100%

Auch in dieser Statistik ist der Verkehrsbereich klarer Spitzenreiter der notwendigen Einsätze zur technischen Hilfeleistung. Erst an zweiter Stelle erscheint die Rubrik „Mensch in Not“, wobei auch hier Verkehrsunfälle einen nicht unerheblichen Einsatzumfang einnehmen.

Ein weiterer Einsatzschwerpunkt mit der Bezeichnung "Mensch in Not " sind die Einsatzsituationen „Hilfloser Personen hinter verschlossenen Wohnungseingangstüren“.

Aufteilung der Einsätze nach Uhrzeiten

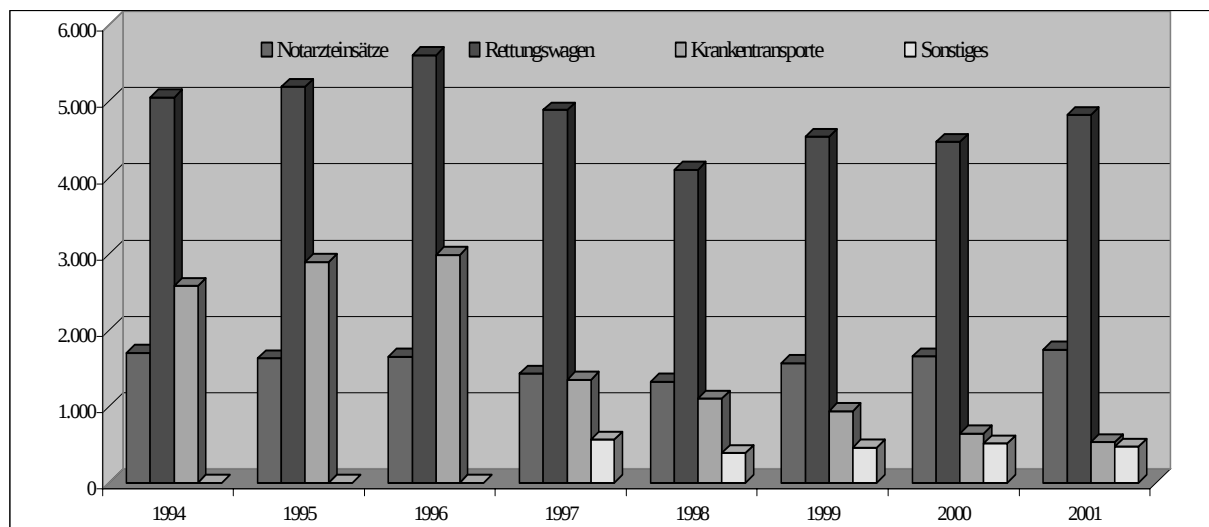
Uhr- zeit									prozentualer		
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Summe	Durchschnitt	Anteil
0	13	22	21	19	26	26	25	31	183	26	3%
1	11	15	9	18	18	13	19	20	123	18	2%
2	18	11	19	12	24	15	15	16	130	19	2%
3	13	13	9	6	21	6	13	7	88	13	2%
4	6	6	13	15	10	7	17	14	88	13	2%
5	8	12	13	11	19	9	13	14	99	14	2%
6	7	17	19	18	15	11	17	14	118	17	2%
7	20	11	15	22	29	18	24	12	151	22	3%
8	29	20	29	26	25	21	20	21	191	27	3%
9	30	36	22	24	33	39	36	28	248	35	4%
10	31	36	41	35	31	30	30	28	262	37	5%
11	35	32	37	30	43	40	36	29	282	40	5%
12	39	37	38	30	48	37	40	47	316	45	5%
13	41	40	51	34	42	39	34	47	328	47	6%
14	37	32	47	39	26	28	35	37	281	40	5%
15	39	58	36	50	53	40	54	35	365	52	6%
16	43	40	41	43	37	54	62	34	354	51	6%
17	42	53	42	52	46	55	58	38	386	55	7%
18	43	48	42	54	36	37	58	28	346	49	6%
19	35	55	37	43	40	54	66	70	400	57	7%
20	42	59	36	33	32	36	26	52	316	45	5%
21	26	52	37	34	39	36	29	46	299	43	5%
22	31	43	21	33	37	23	37	33	258	37	4%
23	10	26	17	16	33	24	26	30	182	26	3%
Summe	649	774	692	697	763	698	790	731	5794	828	100%

Aus dieser Einsatzstatistik nach Uhrzeiten der Einsätze ist zu erkennen, daß eine konkrete statistische Zuordnung der Einsätze nach Uhrzeiten nur dahingehend möglich ist, daß sich die Einsatzhäufigkeiten in den Zeiten zwischen 23⁰⁰ Uhr und 8⁰⁰ Uhr verringern. Diese Einsatzhäufigkeit kann sich in der Betrachtung zu Einsatzzahlen anderer Tageszeiten um bis zu 50 % verringern, doch ist bei einer solchen Auswertung zu berücksichtigen, daß sowohl der Straßenverkehr als auch betriebliche Aktivitäten sich in diesem Zeitraum erheblich verringern. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, daß zum Beispiel Brandeinsätze in diesen Zeiträumen einen erheblich größeren Umfang mit entsprechender erhöhter Gefährdung für die Betroffenen bedeuten, da eine Entdeckung im Gegensatz zur Tageszeit mit großer Verzögerung erfolgt.

Einsatzzahlen Rettungsdienst in den letzten Jahren:

(Quelle: Rettungsdienststatistiken)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Rettungsdiensteinsätze	6.756	6.823	7.257	6.320	5.432	6.105	6.131	6.568
davon waren								
Notarzteinsätze	1.704	1.636	1.652	1.435	1.329	1.571	1.660	1.744
Rettungswagen	5.052	5.187	5.605	4.885	4.103	4.534	4.471	4.824
Krankentransporte	2.584	2.896	2.989	1.351	1.108	939	648	536
Sonstiges	unbekannt	unbekannt	unbekannt	571	394	464	517	476
Gesamteinsätze RD	unbekannt	unbekannt	unbekannt	8.245	6.934	7.508	7.296	7.580



Die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes werden nur der Vollständigkeit halber dargestellt, da sich der Rettungsdienst seit Mitte 1997 wieder im organisatorischen Aufgabenbereich der städtischen Feuerwehr befindet.

Ausführliches Zahlenmaterial stellt der Rettungsdienstbedarfsplan dar, der durch den Kreis Recklinghausen erstellt wird.

Der vorbeugende Brandschutz / Brandverhütung:

Brandsicherheitswachen

	1997	1998	1999	2000	2001
geleistete BSW	55	64	83	62	46
Personalbedarf FM(SB)	146	181	226	168	128
geleistete Stunden	457	495	660	454	381

Stellungnahmen, Gutachten usw.:

Ortsbesichtigungen	133	121	147	131	216
Bauberatungen					38
Baubesprechungen	101	116	124	169	175
Bauabnahmen	20	34	35	45	32
Brandschauen	229	163	86	91	133
Brandnachschaun	124	114	104	125	109
Begehungen	8	11	21	28	30
Überprüfung Löschwasserversorgung	1	7	2	1	6
Alarmübungen	3	2	4	0	3
Zelt- und Kirmesabnahmen	9	6	8	9	7
Abnahmen Brandmeldeanlagen	2	2	7	7	11
Überprüfung Brandmeldeanlagen	keine statistischen Angaben				10
Brandschutzschulungen	5	7	5	9	13
Summe:	635	821	734	822	1029

5 SOLL-Struktur

Die Sollstruktur beschreibt den Bedarf an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrgerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

Hilfsfrist
Funktionsstärke
Erreichungsgrad

5.1 Kritischer Wohnungsbrand

Von einer leistungsfähigen Feuerwehr wird erwartet, daß sie in der Lage ist, einen alltäglichen, zu jeder Zeit möglichen und wahrscheinlichen Wohnungsbrand einsatztaktisch unter Vorgabe bestimmter festgelegter Ziele erfolgreich abzuarbeiten.

Ein solches Ereignis wird von der AGBF NW wie folgt definiert und gilt sowohl bei der AGHF als auch bei den allgemeinen politischen Gremien und dem Städtetag als anerkannt.

- Zimmerbrand in einem Obergeschoß eines Mehrfamilienhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung.
- Der Treppenraum, im Notfall Fluchtweg für alle Bewohner des Hauses der sogenannte 1. Rettungsweg ist durch Brandrauch für die Bewohner unpassierbar.
- Die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort ist bei Eingang der Meldung nicht bekannt

Durch die der Feuerwehr gemeldeten Einsatzlage sind zur erfolgreichen Einsatzabarbeitung innerhalb festgelegter Hilfsfristen folgende einsatztaktische Maßnahmen einzuleiten:

1. Menschenrettung

Vorrangige Aufgabe der Einsatzkräfte ist die Suche innerhalb des verqualmten Treppenraumes und der vom Brand betroffenen Wohnung nach vermißten und/oder vermuteten Personen und deren Rettung.

Um diesen Einsatz erfolgreich beenden zu können, muß das eintreffende Personal in der Lage sein, die Menschenrettung auf zwei voneinander getrennten Wegen durchzuführen. Die Feuerwehr muß demnach durch Vornahme jeweils eines Rohres sowohl über den verqualmten Treppenraum als auch über tragbare Leitern bzw. Drehleiter einen weiteren, vom Treppenraum unabhängigen 2. Rettungsweg sicherstellen.

2. Brandbekämpfung

Um bei einem Wohnungsbrand eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu erzielen, ist ebenfalls ein zweiseitiger Löschangriff mit 2 Rohren erforderlich. Das erste Rohr ist über den verqualmten Treppenraum vorzunehmen. Die Brandbekämpfung mit dem zweiten Rohr erfolgt über tragbare Leitern oder die Drehleiter, weil damit gerechnet werden muß, daß durch das erste Rohr ein Löscherfolg nicht erreichbar ist.

Hierbei besteht für die eingesetzten Trupps selbstverständlich die Gefahr einer Rauchgasdurchzündung oder einer Rauchgasexplosion.

Einsatzpersonal, Funktionen und Ausrückestärke

Bei Eintreffen der Hilfskräfte hat die erste selbständige taktische Einheit folgende Funktionen zu besetzen:

- 1 Funktionsstelle Einsatzleiter/Wachabteilungsleiter (WAL)
Erkundung der Einsatzstelle, Einsatz und Koordination der Gruppe, Einleitung der ersten Rettungsmaßnahmen, Rückmeldungen, Nachforderungen.
- 1 Funktionsstelle Maschinist des Lösch-/Tanklöschfahrzeuges
Fahrer, unterstützt die Entnahme der Geräte vom Einsatzfahrzeug, bedient die Pumpe sowie weitere Aggregate und unterstützt die Gruppe.

2 Funktionsstellen Angriffstrupp/1. Rettungstrupp

Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum:

Ausrüsten und Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgerät, Vornahme eines C-Rohres zur Eigensicherung und Brandbekämpfung beim Suchen und Retten von Eingeschlossenen und Verletzten.

3 Funktionsstellen Wasserstrupp/2. Rettungstrupp

Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter:

Herrichten des 2. Angriffs- und Rettungsweges über tragbare Leitern oder Drehleiter.

Ausrüsten und Tragen von umluftunabhängigem Atemschutzgerät, Vornahme eines C-Rohres zur Eigensicherung und Brandbekämpfung beim Suchen und Retten von Eingeschlossenen und Verletzten.

2 Funktionsstellen Schlauchtrupp/Rettungstrupp/Eigensicherung

Verlegen der Schlauchleitung für den 1. und 2. vorgehenden Trupp. Herstellung der Wasserversorgung. Rettungstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschrift) für die vorgehenden Trupps. Aufbau von Sprungrettungsgeräten und Hochleistungslüftern, Durchführung von ersten rettungsdienstlichen Maßnahmen.

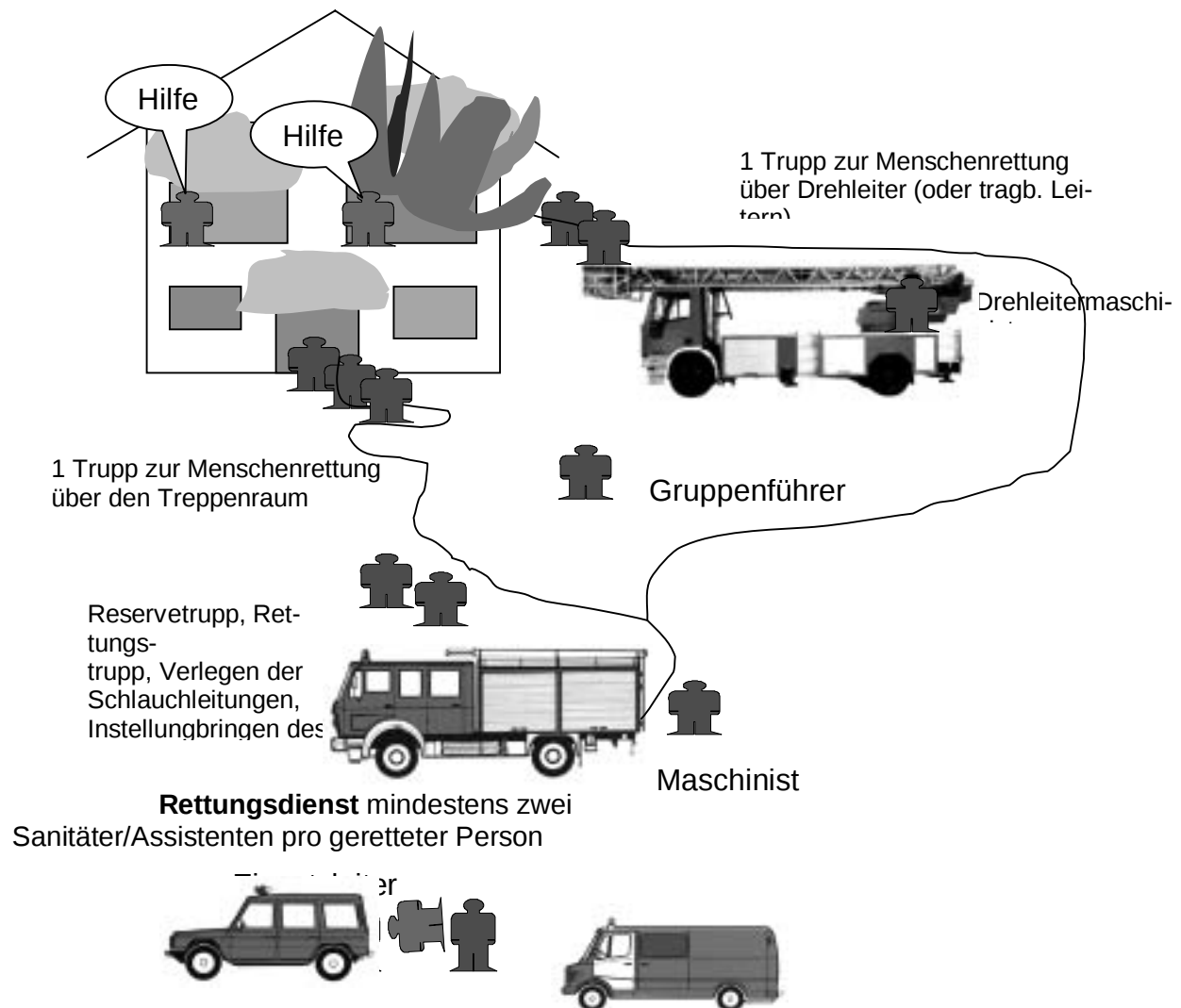
Zur Erfüllung dieser ersten Maßnahmen ist eine Mannschaftsstärke von mindestens 9 Funktionsstellen unbedingt erforderlich.

Dieses hat der OKD des Kreises Recklinghausen 1996 bei seinen Überprüfungen der hauptamtlichen Feuer- und Rettungs-

wachen, abweichend von der Schutzzieldefinition der AGBF, für hauptamtliche Feuerwehren klargestellt.

Graphische Darstellung eines Brandeinsatzes (Abb. 1)

Eintreffzeit der 1. taktischen Einheit nach längstens 8 Minuten!



Verstärkung mindestens einer Staffel mit der Mannschaftsstärke von 1/5 in längstens 13 Minuten Eintreffzeit nach Alarmierung der 1. taktischen Einheit.



Weiteres notwendiges Personal wie z.B. Notärzte wurde hier nicht weiter dargestellt.

5.2 Technische Hilfeleistung

Ein zeitkritischer Einsatz der technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschenleben, zur Abwendung bzw. Vermeidung von Gefahren oder zum Schutz der Umwelt kann zu jeder Zeit und an jedem Ort des Stadtgebietes notwendig werden.

Zu dieser Art Einsätzen gehören unter anderem:

- Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person
- Betriebsunfall wie z.B. Person in Maschine
- Verschüttete Person (Kinder)
- Personen im Aufzug
- Undichte Lager- oder Transportbehälter mit gefährlichen Stoffen

5.2.1 Technische Hilfeleistung (Mensch in Lebensgefahr)

Der häufigste Einsatzfall, bei dem eine vollständige Gruppe notwendig ist, ist ein Verkehrsunfall mit einer oder mehreren Verletzten, wovon mindestens eine, möglicherweise aber auch mehrere Personen im beschädigten Fahrzeug eingeklemmt sind. Dieses Einsatzszenario kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Nach einem Verkehrsunfall ist eine Person in ihrem Pkw eingeklemmt.
- Der Motorraum und die Fahrgastzelle des Fahrzeuges sind stark deformiert.
- Der Unfall wurde beobachtet und sofort der Einsatzzentrale gemeldet.
- Das Fahrzeug ist nach dem Verkehrsunfall frei zugänglich.

Innerhalb der vorgegeben Hilfsfrist sind aufgrund der gegebenen Einsatzsituation folgende einsatztaktische Maßnahmen durchzuführen:

1. Eigensicherung
Die Unfallstelle ist mit Warnleuchten, Verkehrsleitkegeln und/oder Personen mit Warnflaggen zu sichern. Maßnahmen gegen das Auslaufen von Kraftstoffen sind vorzunehmen.
Durch die Vornahme von geeigneten und ausreichenden Löschmitteln (C-Strahlrohr und Pulverlöscher) ist der möglichen Brandgefahr vorzubeugen.
2. Patientenzugang verschaffen
Dem Rettungsdienstpersonal ist ausreichender Zugang zum Patienten zu verschaffen, um medizinische Erstmaßnahmen durchführen zu können, die eine Überwachung und Sicherung der Vitalfunktionen ermöglichen.
Hierzu ist in der Regel der Einsatz von hydraulischem Schneid- und Spreizgerät, Rettungszylindern und/oder Hebekissen notwendig.
3. Befreien der Person
Nach der Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person ist diese schnell aber schonend, ohne weitere gesundheitliche Beeinträchtigung, zu bergen und in den Rettungswagen oder -hubschrauber zu verbringen.
Hierzu können außer den vorgenannten technischen Geräten weitere Gerätschaften notwendig sein.
4. Beseitigen von Umweltgefahren
Nach der Personenrettung ist das bereits ausgelaufene oder noch auslaufende Öl, der Kraftstoff als auch Kühlwasser mit Frostschutz zu stoppen, aufzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Einsatzpersonal, Funktionen und Ausrückestärke

Die medizinische Erstversorgung, die Eigensicherung und die Sicherung der Einsatzstelle sind vorrangige Aufgaben der Einsatzkräfte.

1 Funktion Einsatzleiter/Wachabteilungsleiter

Stellt die Lage fest, bestimmt den Einsatzumfang und koordiniert und überwacht die technischen Einsatzmaßnahmen.

1 Funktion Maschinist des Lösch-/Tanklöschfahrzeuges

Fahrer, unterstützt die Entnahme der Geräte vom Einsatzfahrzeug, bedient die Pumpe sowie Sonderaggregate; Verbindung zur Zentrale.

2 Funktionen (Angriffstrupp)

Vornahme der ersten Rettungsmaßnahmen; Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für Notarzt und Rettungsdienst; Vorbereitung von Bergungsmaßnahmen.

2 Funktionen (Wassertrupp)

Eigensicherung des Rettungspersonals sowie Sichern der Einsatzstelle:

- Löschmittel/Brandsicherung,
- Warnleuchten, Einsatzstellenbeleuchtung,
- Absperren, Räumen.

2 Funktionen (Schlauchtrupp) Maschinist und Truppführer Rüstwagen

Bereitstellung und Vornahme von hydraulischem Rettungsgerät; Unterstützen des 1. Rettungstrupps; Vornahme von weiteren Rettungsmaßnahmen parallel zum 1. Rettungstrupp.

Zur Erfüllung der Erstmaßnahmen sind demnach mindestens 8 FM (SB) nötig. Für die Vornahme von weiterem hydraulischem Rettungsgerät ist dann das Eintreffen einer weiteren taktischen Einheit notwendig.

Zur Bemessung der Hilfsfristen beim zeitkritischen Einsatz zur technischen Hilfeleistung werden die gleichen Zeiten zugrundegelegt wie sie beim Brandschutz ebenfalls vorgesehen sind.

Zwischenzeitlich ist eine Löschgruppe zur Übernahme des Brandschutzes für das Stadtgebiet einschließlich Besetzung der Drehleiter notwendig.

5.2.2 Technische Hilfeleistung (Umweltschutzeinsatz)

Unter der Bezeichnung Umweltschutzeinsatz wäre ein Gefahrstoffeinsatz zu verstehen, bei dem eine unbekannte Flüssigkeit oder ein anderer unbekannter Stoff austreten könnte oder bereits austritt.

Hierbei handelt es sich um brennbare, chemische, radioaktive oder anderweitig schädigend wirkende Stoffe.

Folgende Einsatzsituationen sind denkbar:

- Defekter Behälter mit nicht identifiziertem Inhalt und entsprechender oder vermuteter Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung.
- Verkehrsunfall mit unfallbeteiligten Fahrzeugen, die nach Gefahrstoff- oder Gefahrgutverordnung gekennzeichnet sind oder sein müßten und deren Ladung u.a. aus chemischen, brennbaren, explosiven, giftigen oder radioaktiven Stoffen besteht.
- Austritt von unbekannten oder bekannten Stoffen aus nach Gefahrgutverordnung gekennzeichneten Kraft- oder Tankfahrzeugen sowie Eisenbahnwaggons.

Als Schutzziel für die personelle und zeitliche Bemessung des Löschzuges im Gefahrstoffeinsatz wird die einsatztaktische Abarbeitung eines typischen Gefahrstoffunfalles erwartet:

- Ein Transportbehälter mittlerer Größe ist leckgeschlagen.
- Ein unbekannter Gefahrstoff tritt aus und breitet sich in der Umgebung aus.
- Die Einsatzstelle befindet sich auf einem Industriege-lände.

- Der Unfall wurde ohne Verzögerung der Einsatzleitstelle gemeldet.

Innerhalb der vorgegeben Hilfsfrist sind aufgrund der gegebenen Einsatzsituation folgende einsatztaktische Maßnahmen durchzuführen:

1. Sicherungsmaßnahmen

Absichern der Einsatzstelle sowie Absperren und Räumen des vermuteten unmittelbaren Gefahrenbereiches.

Diese Aufgaben entsprechen im Wesentlichen denen der technischen Hilfeleistung.

Der Räumungs- und Absperrbereich ist jedoch in der Regel ein wesentlich größerer.

2. Stoffidentifizierung und Schadstoffmessungen

Der unbekannte Stoff muß identifiziert werden. Die Toxizität bzw. mögliche Aggressivität des Stoffes ist zu bestimmen.

Messungen vor Ort und in der Umgebung beispielsweise mit Ex/Ox-Meter, Gasspürpumpe und Prüfröhrchen sind durchzuführen.

Eine schnellstmögliche Beurteilung der Gesamtlage hat zu erfolgen.

3. Sicherung der Einsatzstelle gegen Brandgefahren

Die Eigenschaft des Stoffes ist zunächst nicht klar, so daß eine Brandgefahr nicht auszuschließen ist. Ein dreifacher Löschangriff (Wasser, Schaum, Pulver) ist vorzubereiten.

Die mögliche Ausbreitung von Gas- oder Dampf Wolken ist zu unterbinden.

4. Aufnahme des ausgetretenen Stoffes und Leckabdichtung

Das ausgetretene Gefahrgut muß möglicherweise unter Vollschutzanzügen in geeigneten Behältern aufgefangen und das bereits ausgetretene Material aufgenommen werden. Vorhandene Leckstellen am Transportbehälter sind abzudichten.

Einsatzpersonal, Funktionen und Ausrückestärke

Im Gegensatz zur üblichen technischen Hilfeleistung ist ein Einsatz mit Austritt von umweltgefährdenden, giftigen oder chemische Stoffen mit einer normalen Gruppe gar nicht mehr zu leisten.

- 1 Funktion Einsatzleiter/Wachabteilungsleiter mit GSG II-Ausbildung
Stellt die Lage fest, bestimmt den Einsatzumfang und koordiniert und überwacht die technischen Einsatzmaßnahmen.
- 1 Funktion Maschinist des Lösch-/Tanklöschfahrzeuges
Fahrer, unterstützt die Entnahme der Geräte vom Einsatzfahrzeug, bedient die Pumpe sowie Sonderaggregate.
- 3 Funktionen Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug
Vornahme der ersten Erkundungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen unter Chemikalienschutzanzug.
- 3 Funktionen Unterstützung beim Anlegen der Chemikalienschutzanzüge
Zubringertrupp für die Geräte zwischen den Fahrzeugen und der Absperrgrenze sowie Herrichten eines Dekontaminationsplatzes.
- 2 Funktionen für die Eigensicherung und den Brandschutz, Räumung und Absperrung der Einsatzstelle und Vornahme von Rohren.
- 2 Funktionen zur Durchführung von Messungen zur Stoffidentifikation.

3 Funktionen Gestellung des Sicherungstrupps für den Arbeitstrupp und als 2. einzusetzender Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug .

Wie aus der vorherigen Zusammenstellung erkennbar ist, kann eine Mannschaftsstärke von 15 FM (SB) nur als absolutes Minimum angesehen werden. Zur Durchführung eines solchen Einsatzes ist jedoch umfangreiches weiteres Personal erforderlich. Zu berücksichtigen ist, daß sich derartige Einsätze in der Regel über mehrere Stunden hinziehen und ausreichend ausgebildetes und ausgeruhtes Einsatzpersonal vor Ort zu bringen ist. Jeder Trupp, der unter Chemikalienschutzanzug vorgeht, muß neben der entsprechenden Ausbildung auch absolut atmenschutztauglich sein und benötigt nach einer Einsatzzeit von längstens 20 Minuten ausreichend Ruhezeit.

Unter Berücksichtigung der Mannschaftsstärke von 1/8 als 1. taktische Einheit der Feuerwehr Castrop-Rauxel ist ein Umweltschutzeinsatz des Bereiches GSG nur abzuleisten, wenn ausreichendes qualifiziertes und vollständig einsetzbares Personal der freiwilligen Löschzüge in annehmbarer Zeit vor Ort sein kann.

Als Hilfsfristen zur Menschenrettung müssen auch hier sicherlich die gleichen Zeitrahmen wie für Brandeinsätze oder technische Hilfeleistungen „eingeklemmte Personen“ angesetzt werden. Weitere Maßnahmen des Objekt- oder des Umweltschutzes wären in diesem Falle zweitrangig, da es sich beim Eingreifen des 1. taktischen Einheit der Feuerwehr Castrop-Rauxel nur um Erstmaßnahmen handeln kann, die im Bereich der Menschenrettung und Schadensbegrenzung anzusiedeln sind.

6 Schutzzielfestlegung der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 das für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes erforderliche Schutzziel verabschiedet. Dadurch ist sowohl für die Verwaltung und die Feuerwehr als auch für die Einwohner dieser Stadt verbindlich festgelegt, welcher Hilfeleistung in welcher Zeit regelmäßig zu erwarten ist.

Als Schutzziel für die Stadt Castrop-Rauxel wird angestrebt, daß 9 Feuerwehrmänner (SB) bei 80 % der Fälle, die den Einsatz dieser Gruppe erforderlich machen, ihren Einsatzort in 8 Minuten erreichen sollen.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1 <u>Brandausbruch</u>	> Entdeckungszeit
2 <u>Brandentdeckung</u>	> Meldezeit
3 <u>Betätigung einer Meldeeinrichtung</u> (Telefon, Notrufmelder usw.)	> Aufschaltzeit
4 <u>Beginn der Notrufabfrage</u> in der zuständigen Notrufabfragestelle	> Gesprächs- und Dispositionszeit
5 <u>Alarmierung der Einsatzkräfte</u>	> Ausrückezeit
6 <u>Ausrücken der Einsatzkräfte</u>	> Anfahrtzeit
7 <u>Eintreffen an der Einsatzstelle</u>	> Erkundungszeit
8. <u>Erteilung des Einsatzauftrages</u>	➤ Entwicklungszeit
9. <u>Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen</u>	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind.

Hierunter fallen:

- > die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- > die Ausrückezeit sowie
- > die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

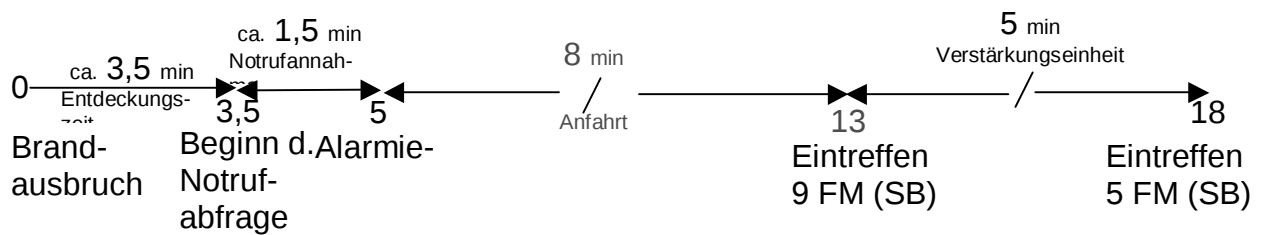
In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- > 1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie**
- > 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.**

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Zeitstrahl in Minuten



Das Schutzziel für die Stadt Castrop-Rauxel setzt nur fest, daß in 80 % der Fälle eine Gruppenstärke von 9 Feuerwehrmännern innerhalb von acht Minuten die Einsatzstelle erreichen sollen.

Als Grundlage hierfür kann die von der AGBF, der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Köln gemachte Aussage gelten:

Zur Bearbeitung weiterer zeitkritischer Aufgaben ist eine weitere taktische Einheit spätestens fünf Minuten nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit erforderlich (Die Mindesteintreffzeit bis zum Erreichen der Mindeststärke entspricht dann 13 Minuten). Zu den zeitkritischen Aufgaben zählen hier in erster Linie die Unterstützung bei der Menschenrettung und das Verhindern der Brandausbreitung. Während noch vor einigen Jahren dünne Holztüren und dünne einfache Fensterglasscheiben dafür sorgten, daß die schlagartige Brandausbreitungsphase (Rauchdurchzündung, Rauchgasexplosion) in der Regel vor dem Eintreffen der Feuerwehr stattfand, so muß heute aufgrund geänderter baulicher Voraussetzungen (vollwandige Türen, zwei- bzw. dreischichtige Isolierverglasungen, wesentlich größere Dichtigkeiten der Bauelemente) während der Brandbekämpfung mit einer Durchzündung gerechnet werden. Die Feuerwehr muß mit angepaßter Taktik und Technik reagieren.

Als zweite taktische Einheit muß eine einsatzfähige Staffel (1/5) als Mindestmaß angesehen werden.

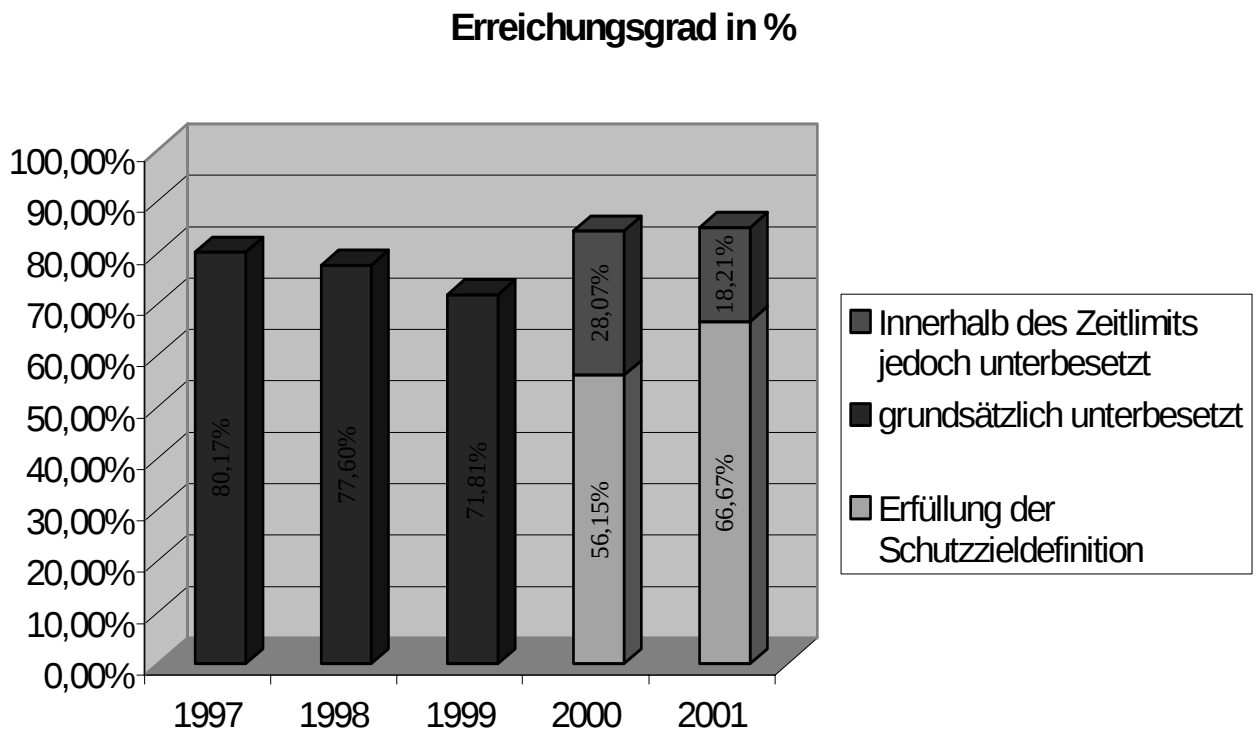
Unter vollständig Einsatzfähig ist zu verstehen:

- ausgebildeter Staffel- bzw. Gruppenführer,
- ausgebildeter Maschinist sowie
- zwei Trupps zu je 2 Mann, die als Atemschutzträger ausgebildet sind und eingesetzt werden können.

Hier ist die Erreichbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte zu berücksichtigen. Es gibt Tageszeiten, an denen nur mit beschränktem Alarmierungserfolg zu rechnen ist.

7 IST-Struktur

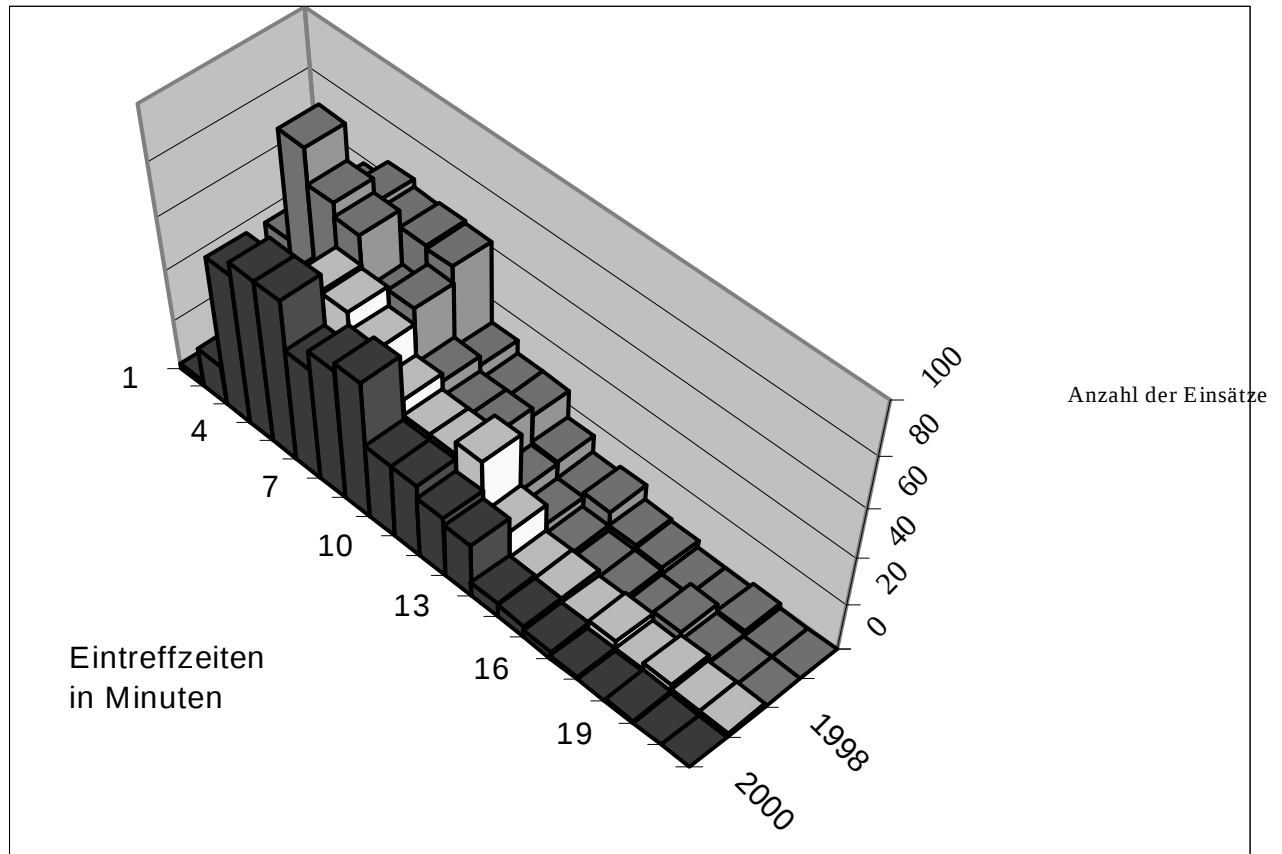
Die nachfolgende Graphik gibt die Erreichungsgrade nach Eintreffzeiten sehr gut wieder:



Der zeitliche Erreichungsgrad liegt zwischen 70 und 90 %, wobei zu berücksichtigen ist, dass bis 2000 durch fehlendes Personal grundsätzlich nicht die durch den Rat beschlossene Mannschaftsstärke von $1/8 = 9$ erreicht werden konnte. Zusätzlich wurde erst ab 2000 zu der Eintreffzeit auch die personelle Unterbesetzung berücksichtigt, die sich als rote Balken darstellen. Erst ab Mitte des Jahres 2000 konnte annähernd die erforderliche Wachstärke, jedoch durch Überstunden, erreicht werden.

Die Bereiche der roten Balken geben die Unterbesetzungen wieder, die sich z.B. durch Krankheit, Paralleleinsätzen, Aus- und Fortbildungen usw. ergeben.

Übersicht der Eintreffzeiten der hauptberuflichen Kräfte nach Minuten



Es ist sehr gut erkennbar, dass ein Großteil der Einsätze im Zeitfenster bis 8 Minuten abgearbeitet werden kann.

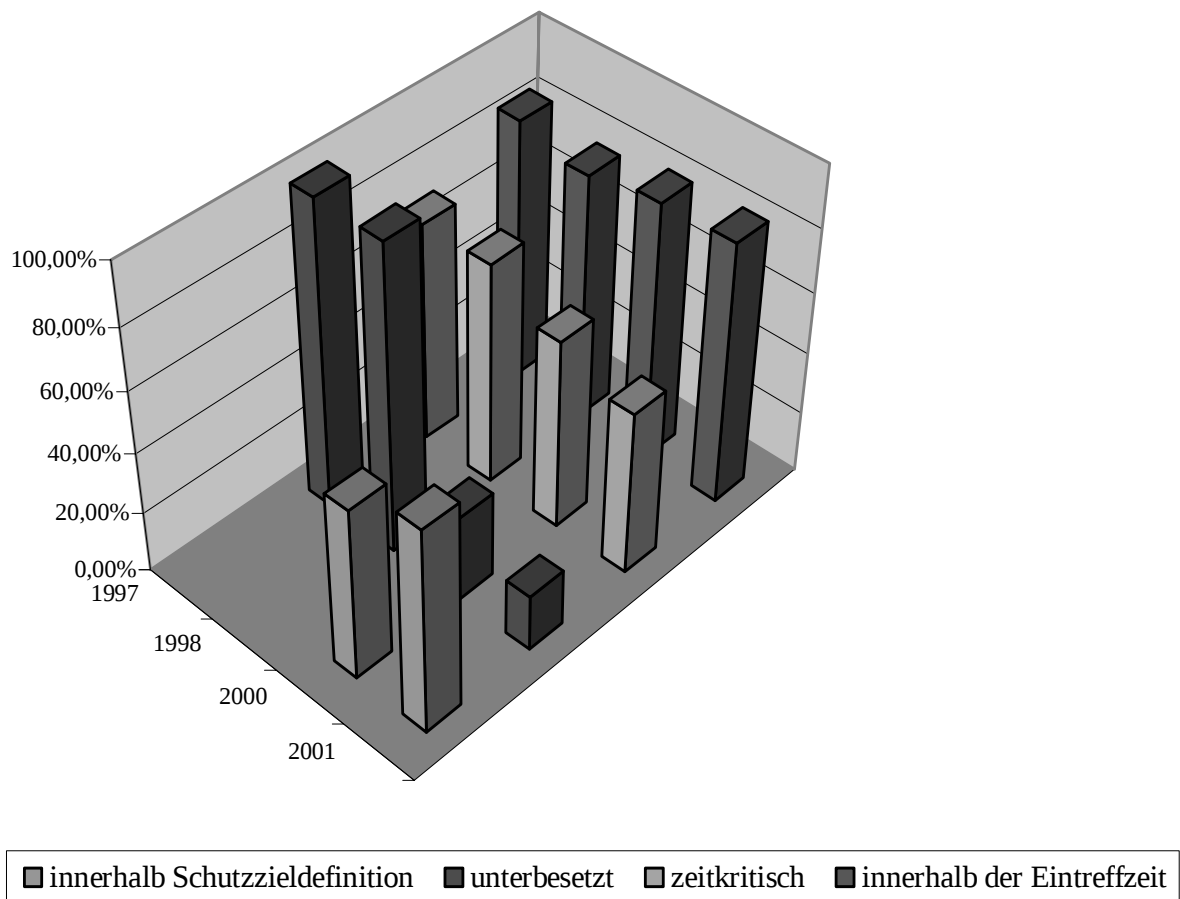
Eine Stufe ergeben die Eintreffzeiten zwischen 9 und 13 Minuten wobei die Anzahl der Einsätze mit Eintreffzeiten > 13 Minuten gegen Null gehen und somit eindeutig im Bereich der 20 % liegen, die unter dem 100 %igen Erreichungsgrad zu akzeptieren sind.

Nicht berücksichtigt hierbei ist die Tatsache, dass es Ortsteile gibt, deren Erreichungsgrad grundsätzlich nicht innerhalb der Schutzzieldefinition liegt.

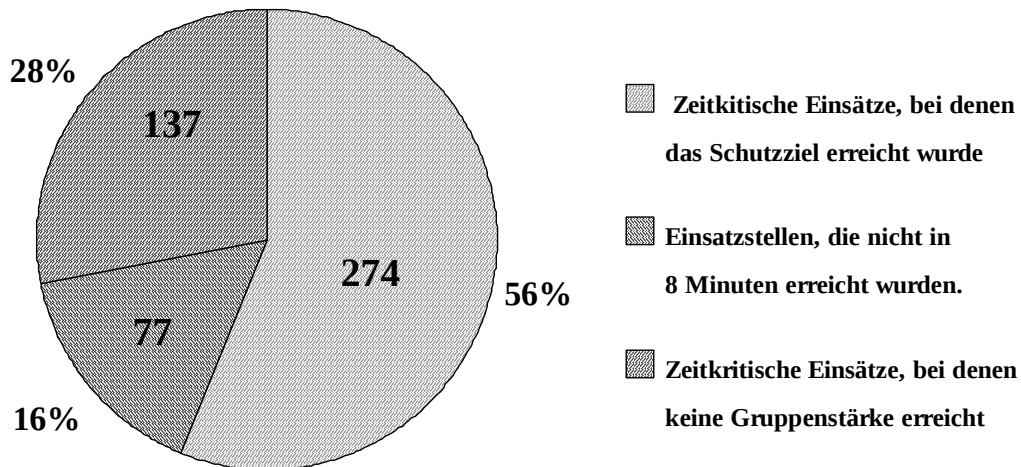
Dieses geht aus weiteren Schaubildern hervor, die die örtlichen Eintreffzeiten darstellen.

Prozentuale Berücksichtigung der Eintreffzeiten nach vorgeschriebenen Vorgaben

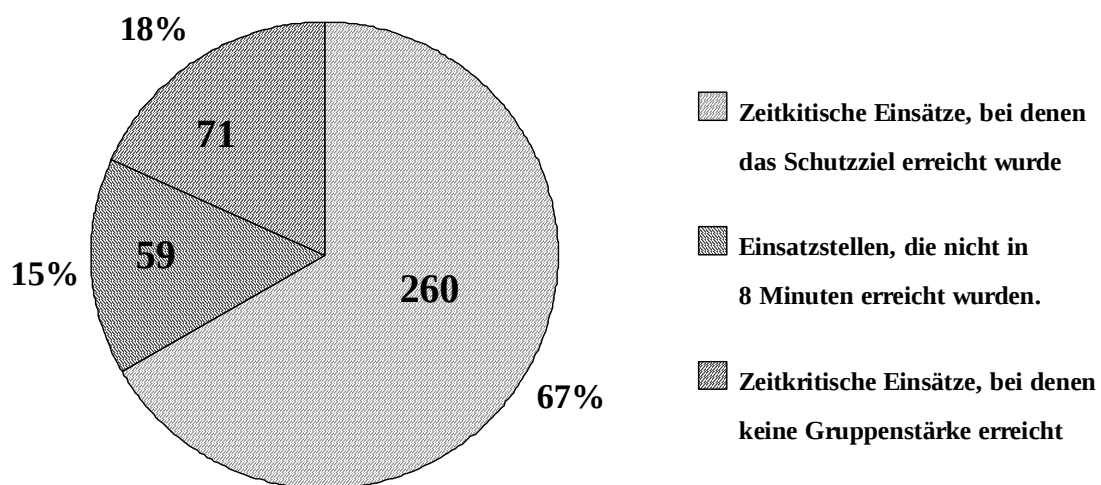
Zahlenmäßige Erfüllung der vorgeschriebenen Vorgaben



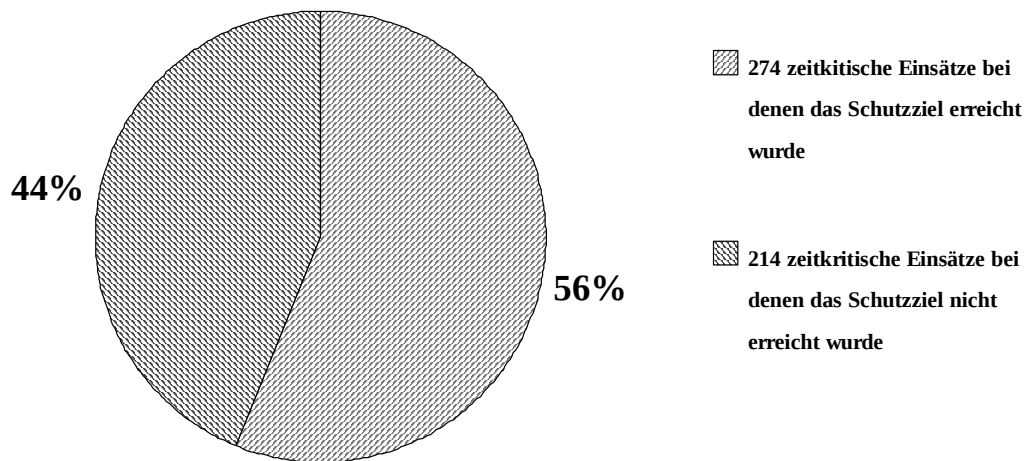
Erreichung des Schutzzieles im Jahr 2000, bei 488 zeitkritischen Einsätzen durch die Hauptwache



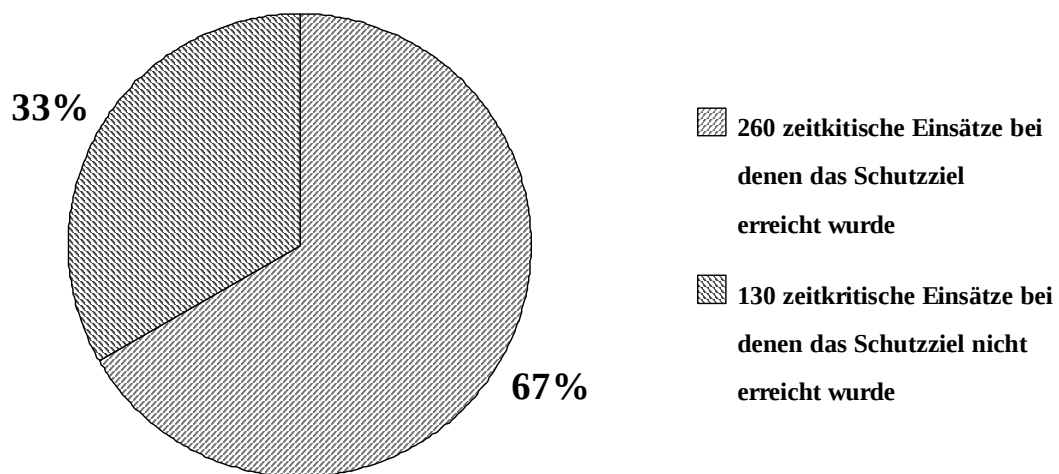
Erreichung des Schutzzieles im Jahr 2001, bei 390 zeitkritischen Einsätzen durch die Hauptwache



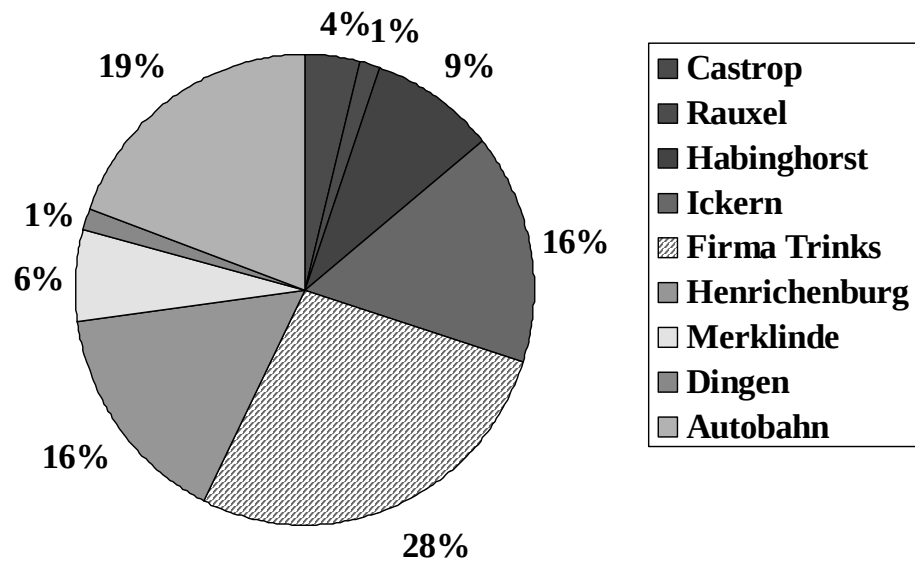
**Erreichung des Schutzzieles im Jahr 2000,
bei 488 zeitkritischen Einsätzen durch die Hauptwache**



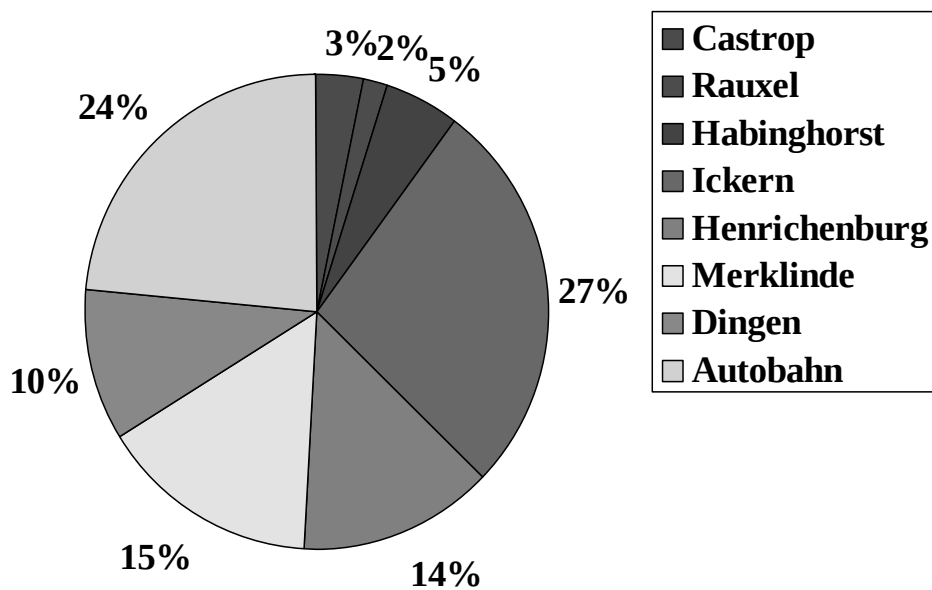
**Erreichung der Schutzzieles im Jahr 2001,
bei 390 zeitkritischen Einsätzen durch die Hauptwache**



77 zeitkritische Einsatzstellen, die im Jahr 2000, nicht nach 8 Minuten durch die Hauptwache erreicht waren.

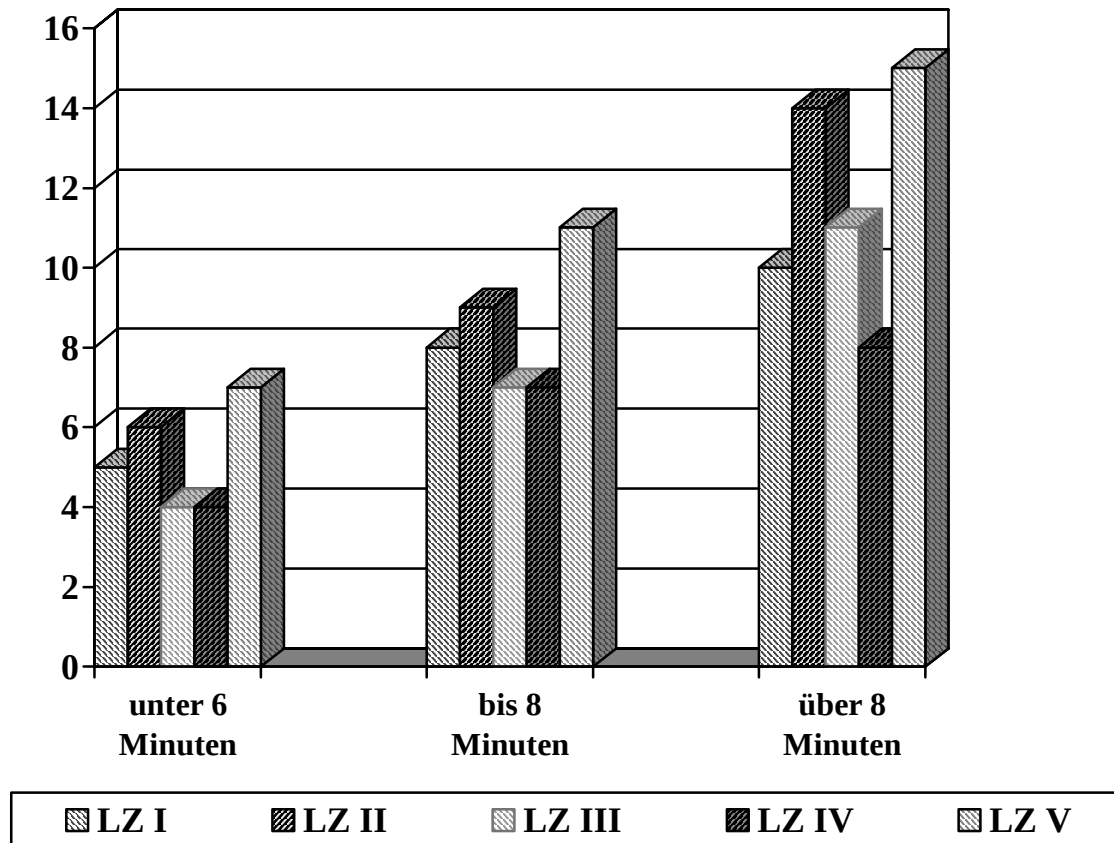


59 zeitkritische Einsatzstellen, die im Jahr 2001, nicht nach 8 Minuten durch die Hauptwache erreicht waren.

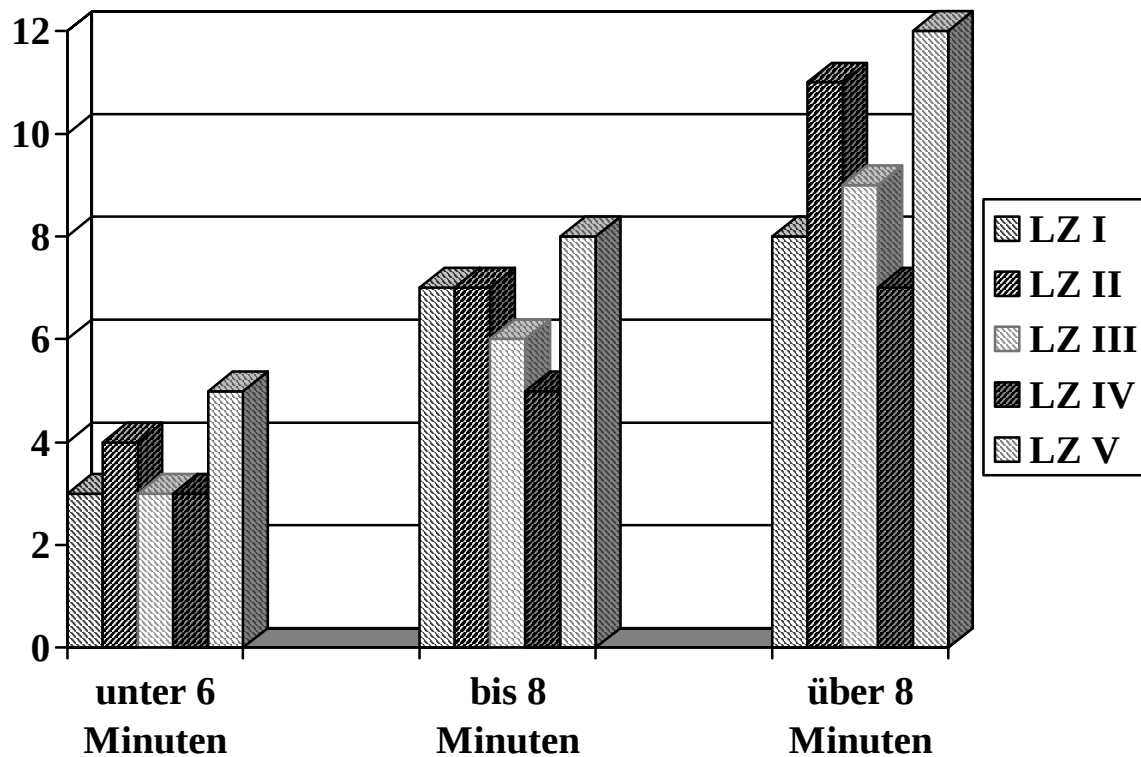


Eintreffen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr am Gerätehaus im Jahr 2000

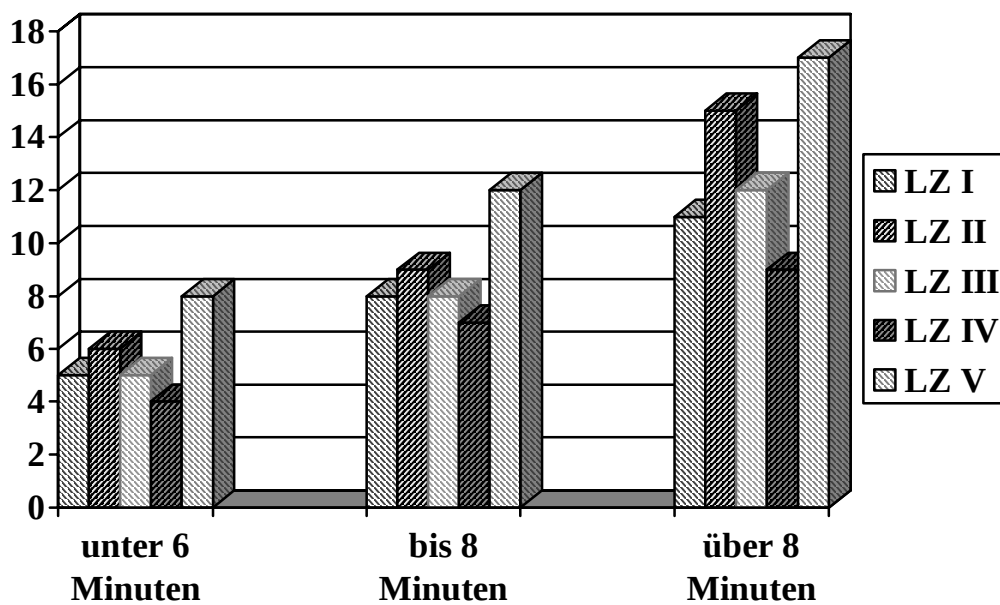
Alarmierungszahlen nach Löschzügen aufgeteilt



Eintreffen von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr am Gerätehaus im Jahr 2000 bei Tag (6:00 – 18:00 Uhr)



und bei Nacht und am Wochenende



Aus den vorherigen Graphiken geht hervor, dass es bisher nicht sichergestellt war, dass eine nach den Vorgaben der AGBF BUND sowie der anerkannten Fachorganisationen notwendige Verstärkungsstaffel von 1/5 innerhalb von fünf Minuten einsatzfähig am Gerätehaus bereitzustellen.

Eine Splittung der Eintreffdaten nach Uhrzeiten (6:00 bis 18:00 Uhr und übrige Zeit, einschließlich Wochenende) macht auch ein Präsenzproblem deutlich.

Auf der nachfolgenden Matrix sind in Quadraten von jeweils 1000 m Seitenlänge dargestellt, welche Bereiche des Stadtgebietes in Abhängigkeit der Entfernung und des regelmäßigen Straßenverkehrs innerhalb der nach Schutzzieldefinition festgelegten Eintreffzeit erreichbar sind.

Der „farblose“ Bereich gibt die Quadrate an, die innerhalb einer Eintreffzeit von 3 Minuten erreichbar sind.

Der „grüne“ Bereich stellt die Quadrate mit einer regelmäßigen Eintreffzeit von bis zu 6 Minuten dar, wobei sich der „gelbe“ Bereich an die Grenzen der nach Schutzzieldefinition festgelegten Eintreffzeit von kleiner 9 Minuten heranbewegt.

Der „rote“ Bereich stellt die Quadrate dar, die in der Regel nicht mehr in der nach Schutzzieldefinition festgelegten längsten Eintreffzeit von 8 Minuten erreichbar sind.

Hier gibt es in Ausnahmefällen sicherlich Einsätze, die kürzere Eintreffzeiten ermöglichen, doch muß hier von Eintreffzeiten größer 8 Minuten bis zum Eintreffen der 1. taktischen Einheit ausgegangen werden.

Graphische Darstellung der Eintreffzeiten



Auf der nachfolgenden Seite 70 ist graphisch dargestellt, wie die Ausrückbereiche der einzelnen freiwilligen Löschzüge aufgeteilt sind, wobei die hauptamtliche Wache selbstverständlich für das gesamte Stadtgebiet zuständig ist.

Anschließend werden auf den fünf nachfolgenden Seiten 71-75 graphisch die entfernungsmäßigen Eintreffzeiten der einzelnen freiwilligen Löschzüge gemäß Musterbrandschutzbedarfsplan dargestellt. Die Kreise geben die maximale Flächendeckung an, in denen der jeweilige Löschzug eine Einsatzstelle in einer Eintreffzeit von maximal 8 Minuten erreichen kann.

Hierbei handelt es sich um einen rechnerischen Wert, der jedoch sehr nahe an die realen Eintreffzeiten herankommt.

In der Regel ist es sogar so, dass die Kreise durch echt gemessene Eintreffzeiten einen geringeren Radius aufweisen müssten.

Seite 71 Löschzug 1 –Castrop- Frebergstraße 1

Seite 72 Löschzug II –Rauxel-Dorf-, Rieperbergstraße

Seite 73 Löschzug III –Habinghorst-, Dornbachstraße

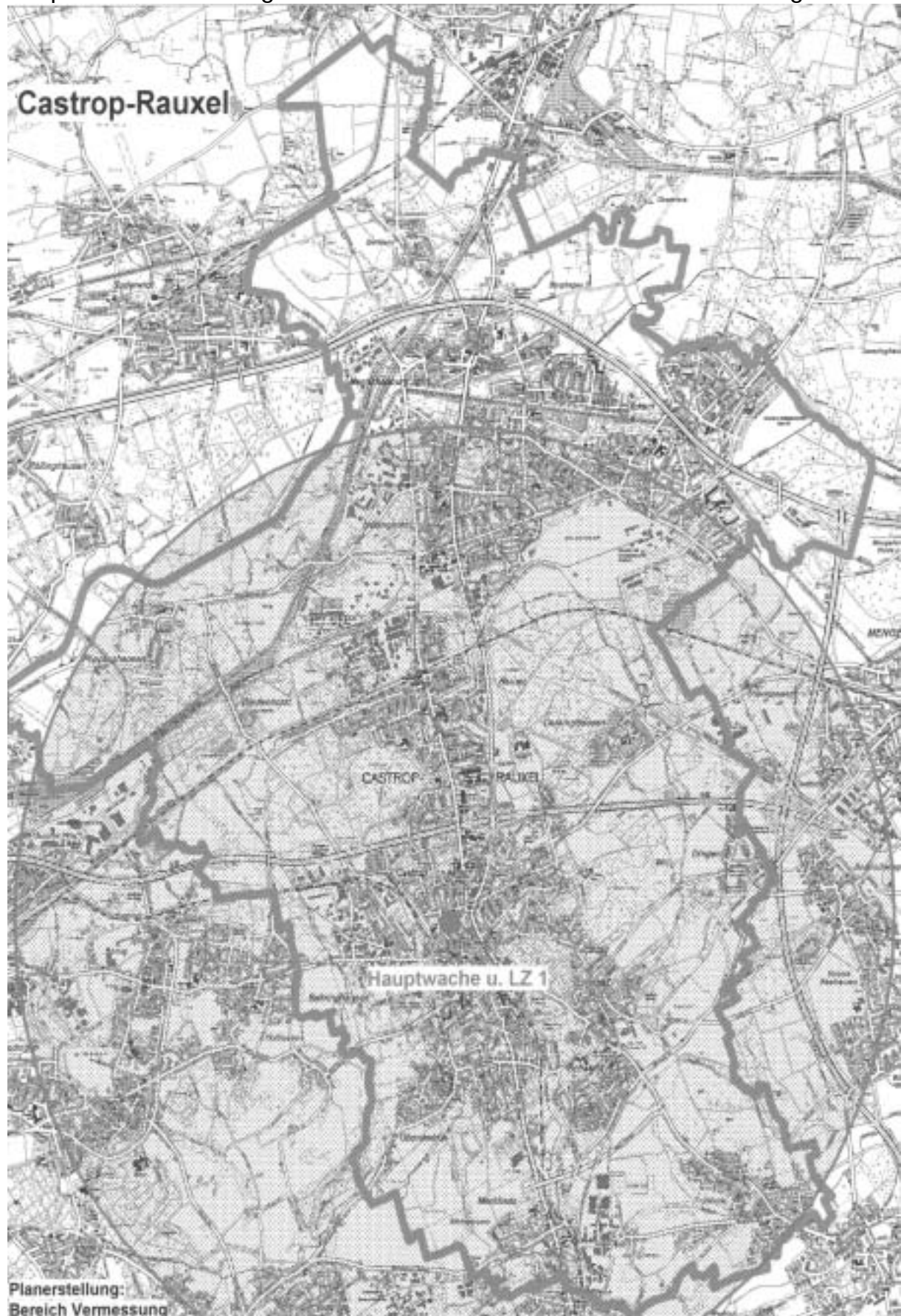
Seite 74 Löschzug IV –Henrichenburg, Hedwig-Kiesekamp-Straße

Seite 75 Löschzug V –Merklinde, Wittenerstraße

Graphische Darstellung der Ausrückebereiche
der einzelnen Löschzüge und der hauptamtlichen Feuerwache



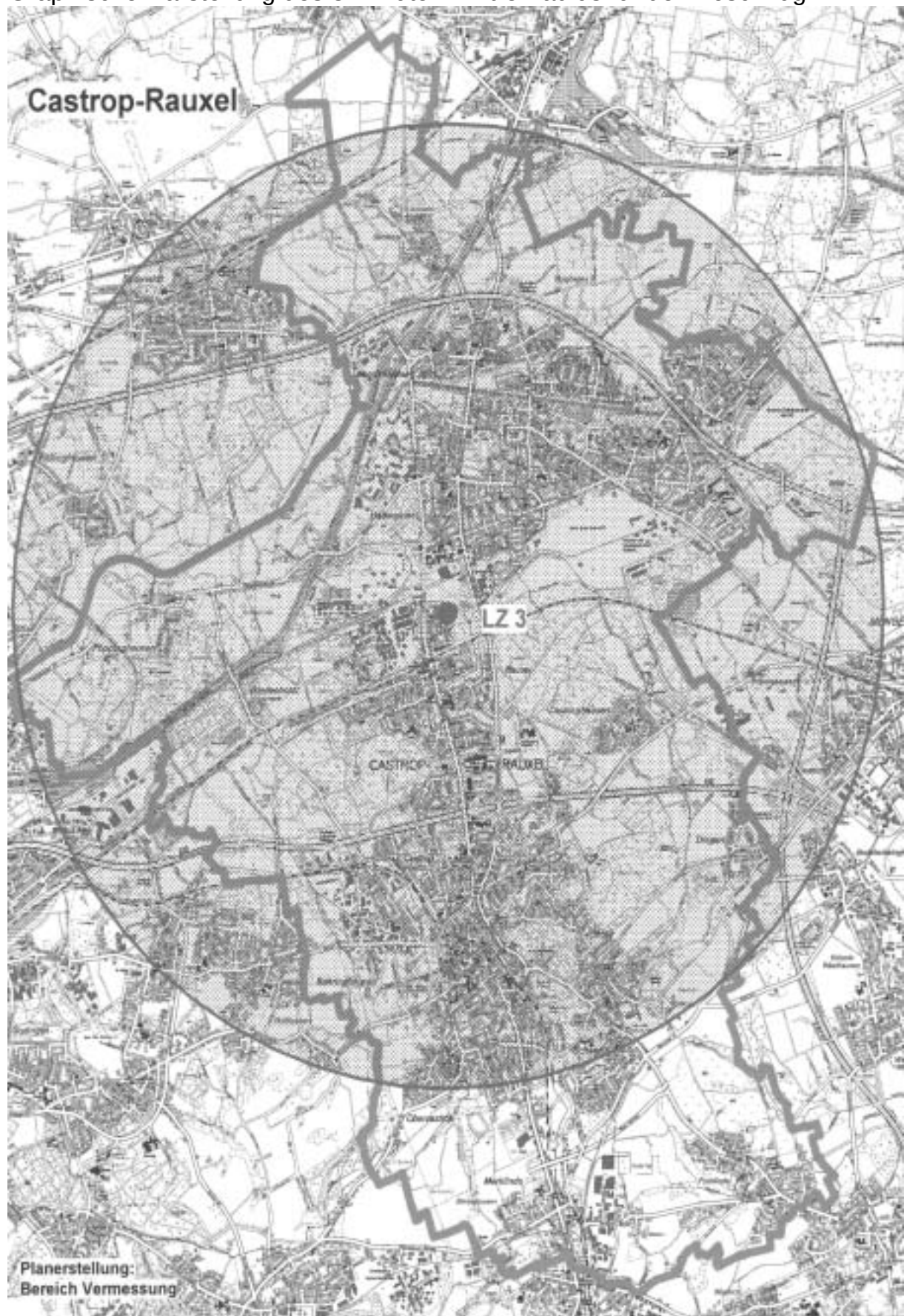
Graphische Darstellung des 8 Minuten Eintreffradius für den Löschzug I



Graphische Darstellung des 8 Minuten Eintreffradius für den Löschzug II



Graphische Darstellung des 8 Minuten Eintreffradius für den Löschzug III



Graphische Darstellung des 8 Minuten Eintreffradius für den Löschzug IV



Graphische Darstellung des 8 Minuten Eintreffradius für den Löschzug V



Die nachfolgende Grafik stellt eine Gefahrenmatrix dar, mit welchem Gefahrenpotential in welchem Auswertungsquader zu rechnen ist.

Diese Gefahrenmatrix berücksichtigt bisher ausschließlich den normalen Brandfall. Weitere Gefahren durch Einsätze GSG (Gefährliche Stoffe und Güter), Strahlenschutz, technische Hilfeleistung und mögliche ManV-Lagen (Massenanfall von Verletzten durch z.B. Zugunglücke, Massenkarambolagen, Evakuierungen von Krankenhäusern und Altenheimen oder bei Großveranstaltungen, usw.) sind hier noch nicht berücksichtigt und bedürfen weiterer Analysen.

„Farblose“ Quadrate werden nach Brand 1 klassifiziert:

Gebäude geringer Höhe, kleinere landw. Anwesen, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen und Campingplätze.

Diese Bereiche bedeuten im Normalfall keine oder keine größere Personengefährdung!

„Grüne“ Quadrate werden nach Brand 2 klassifiziert:

Gebäude mittlerer Höhe, landw. Anwesen, bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.), kleine Beherbergungsbetriebe und Kleinstwaldgebiete

„Gelbe“ Quadrate werden nach Brand 3 klassifiziert:

Gebäude bis zur Hochhausgrenze, bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.), Beherbergungsbetriebe bis 60 Betten, Wälder

Nach Brand 4 wurde bisher noch kein Quadrat klassifiziert:

Hierbei handelt es sich um spezielle individuelle Risiken einer angenommen Musterstadt: ab 5 Hochhäusern, 3 Krankenhäuser und 10 Altenheime (Altenwohnstätten) in einem Quadrat, Müllverbrennungsanlage oder mehrere Warenhauskomplexe.

Eine bauliche Gegebenheit wie die Rütgerswerke VFT bleibt bei der Beurteilung außer betracht, weil dieser Gewerbebetrieb über eine angeordnete und anerkannte Werkfeuerwehr verfügt.



Weitere Analysen in ähnlicher Art sind zu erstellen für die Bereiche:

TH 1(Technische Hilfeleistung)	normaler Ortsverkehr
TH 2	Durchgangsverkehr, Bundesstraßen oder ähnlich
TH 3	Bundesautobahnen, Schnellstraßen und Straßenbahnen
TH 4	Spezielle individuelle Risiken, Großbaustellen, U-Bahnen etc.
GSG 1	Normale Stoffe ohne Notwendigkeit
(Gefährliche Stoffe und Güter)	besonderer Schutzkleidung oder Schutzvorkehrungen
GSG 2	Stoffe, die mit spezieller Schutzbekleidung und Atemschutz zu behandeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwerten, Hautschädigende Stoffe)
GSG 3	Stoffe die nur mit spezieller Schutzbekleidung (CSA, Strahlenschutzkleidung) und Atemschutz zu behandeln sind (BIO III, Strahler nach weiteren Klassifizierungen und alle weiteren gefährlichen Stoffe über GSG I, Strahlenschutz usw.)
GSG 4	Anlagen nach Störfallverordnung (Rütgers) und alle besonders risikoreiche Transportaufkommen
ManV	fällt in den Rettungsdienstbedarfsplan, der durch den Kreis Recklinghausen erstellt wurde

Redundanz

Abarbeitung von kritischen Paralleleinsätzen, der Kompensation bei Unterschreitung der „Soll-Stärke“ und der Kompensation technischer Ausfälle

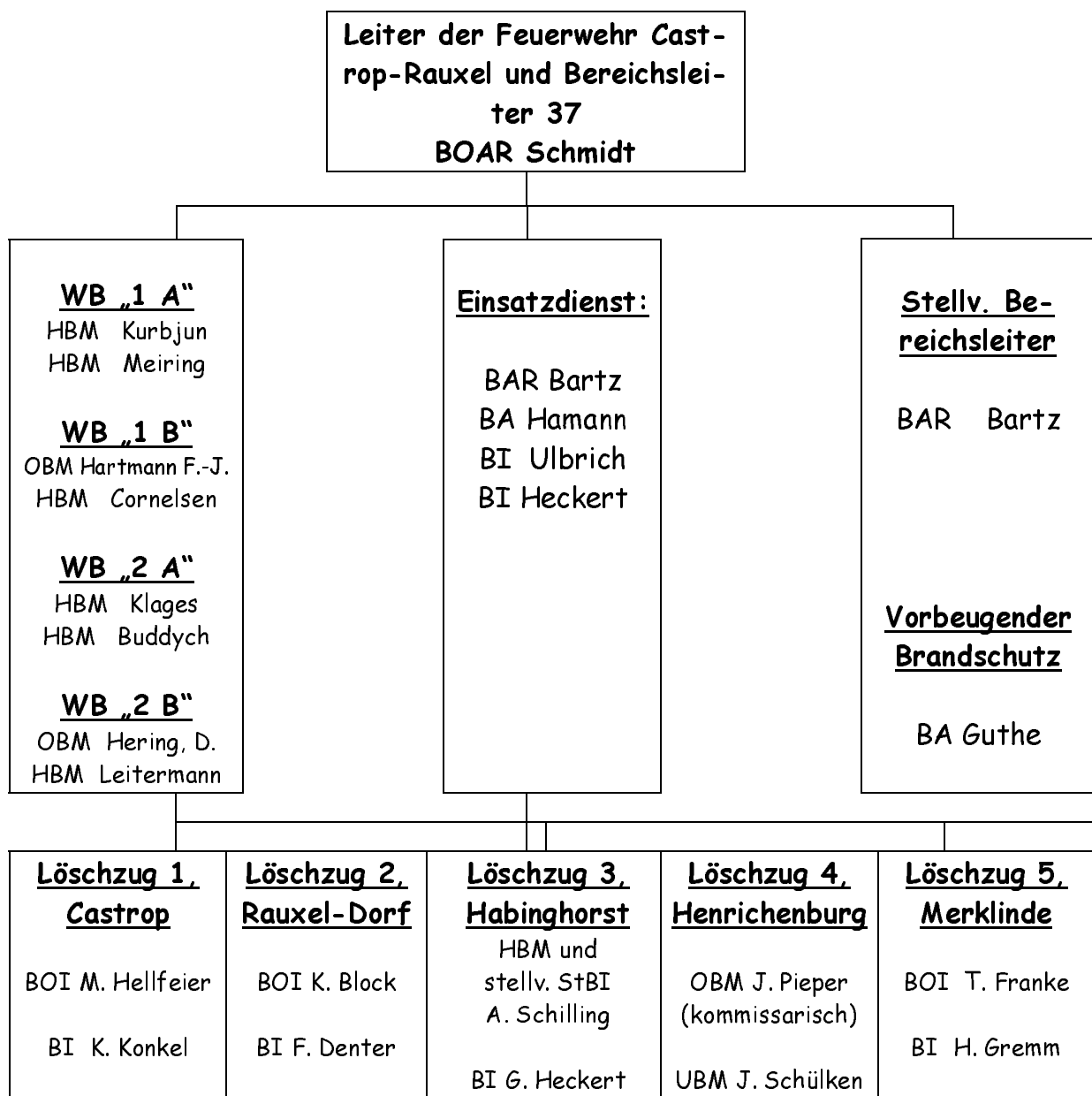
Unwetter

Flächendeckende Ereignisse, große Einsatzdichte, ...von langer Einsatzdauer, mögliche über das als Normal zu bezeichnende kritische Einsätze

8 Organisation der Feuerwehr Castrop-Rauxel

Bei der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel handelt es sich um eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, wobei das hauptamtliche Feuerwehrpersonal zu verbeamteten ist. Im Rettungsdienst gibt es nach der Übernahme des Rettungsdienstes vom DRK noch 11 Angestellte, die jedoch nach Ausscheiden aus dem Dienst durch Feuerwehrpersonal ersetzt werden sollen.

Die Feuerwehr wird geleitet durch den Wehrführer und bis zu zwei Stellvertretern.



Bei der Feuerwehr Castrop-Rauxel, die sowohl für den Brandschutz als auch seit 1997 wieder für den Rettungsdienst zuständig ist, handelt es sich organisatorisch um eine Freiwillige Feuerwehr, die außer den fünf ausschließlich freiwilligen Löschzügen eine hauptamtlich besetzte Feuerwache hat, deren Bediensteten in Ausbildung und Berufsstatus dem Standard von Berufsfeuerwehrmännern entsprechen.

Aktiver Personalbestand der öffentlichen Feuerwehr Castrop-Rauxel

ohne Altersabteilungen, Jugendfeuerwehren und Spielmannszug

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
LZ I	31	27	31	30	27	33	35	36
LZ II	34	33	31	33	33	32	32	32
LZ III	32	31	36	35	38	40	38	33
LZ IV	38	34	30	30	28	26	28	29
LZ V	40	39	38	38	40	39	37	35
Wache (Beamte)	41	40	44	48	51	50	53	56
Rettungsdienst	Personal des Deutschen Roten Kreuzes, Angestellte nach Übernahme des Rett.d.			22	19	16	14	14
	Zivildienstleistende Rettungsdienst			im obigen Wert enthalten		4	4	4
	Auszubildende/Praktikanten Rettungsdienst			im obigen Wert enthalten		3	3	3
	216	204	210	236	236	236	237	235

Hinweis zur Personalsituation Rettungsdienst

Die bis zum Juni 1997 mit dem Rettungsdienst beauftragte Organisation hatte einen Rettungssanitäterstamm, der bei etwa 16 bis 18 Angestellten lag. Das erforderliche Personal wurde durch Aushilfen, Zivildienstleistende und Freiwillige aufgefüllt. Hierzu hatte diese Organisation einen Stamm von etwa 50 Personen, die das notwendige Dienstpersonal von täglich 11 Rettungssanitätern/Rettungsassistenten, davon 7 im 24-Stunden-Dienst vervollständigten. Das heißt, der Anteil an hauptamtlichen Kräften lag erheblich unter 50 % des benötigten Personals.

Die im Jahre 1997 aufgeführte Anzahl von 22 Personen besteht aus dem übernommenen Rettungsdienstpersonal sowie einigen Zivildienstleistenden, die tagsüber den Krankentransport unterstützen. Ab 1999 ist dieses Personals extra ausgewiesen.

Hinzu kommt, dass durch neue gesetzliche Zwänge Fortbildungsmaßnahmen für im Rettungsdienst Beschäftigte greifen, so dass enorme zusätzliche Ausfallzeiten durch Fortbildungen des Rettungsdienstpersonals entstehen.

Unter der Berücksichtigung, dass ein Bediensteter von 52 Kalenderwochen dem Arbeitgeber zwischen 40 und 45 Kalenderwochen zur Verfügung steht und die minimalste Rettungsdienstfortbildung eine Woche pro Bedienstetem beträgt, sind bei einer Größenordnung wie die der Feuerwehr Castrop-Rauxel bereits 2 Planstellen als Ersatz für die vorgenannten Fortbildungsmaßnahmen einzuplanen.

Bei den Praktikanten handelt es sich um zusätzliches Personal, das für den eigenen oder den allgemeinen Rettungsdienst (Rettungssanitäter/Rettungsassistent) ausgebildet wird und nicht als vollständiges Personal angesetzt werden kann.

Bei erfolgtem Alarm rückte die hauptamtliche Wachbereitschaft bis April 2000 mit nachfolgender Mannschaftsstärke aus:

		Soll	Ist mit RTW	Ist ohne RTW
ELW	Einsatzleitung	1	1	1
TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug	6	4	4
DLK 23/12	Drehleiter mit Korb	2	2	1
RTW	Rettungswagen	-	1	2 FM einsatzgebunden
Zwischensumme der Mannschaftsstärke Brandschutz		9	8	6
RTW	Rettungswagen	2	2	2
Mannschaftsstärke Brandschutz und Rettungsdienst		11	10	8

Ab Mai 2000 hat sich durch Neueinstellungen die Ausrückestärke folgendermaßen verändert:

		Soll	Ist mit RTW	Ist ohne RTW
ELW	Einsatzleitung	1	1	1
LF 24	Löschfahrzeug	6	5	5
DLK 23/12	Drehleiter mit Korb	2	2	1
RTW	Rettungswagen	-	1	2 FM einsatzgebunden
Zwischensumme der Mannschaftsstärke Brandschutz		9	9	7
RTW	Rettungswagen	2	2	2
Mannschaftsstärke Brandschutz und Rettungsdienst		11	11	9



Darstellung einer hauptamtlichen Wachbereitschaft, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt zu einem Einsatz ausrückt.

Nachfolgend einen Überblick über die Fahrzeuge, wie sie für einen Ersteinsatz ausrücken. Je nach Meldung werden zusätzlich weitere Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug oder Rüstwagen bzw. Tanklöschfahrzeug mitgenommen.

Im Brandeinsatz ist eine Verstärkungsstaffel unbedingt erforderlich um die notwendigen Parallelarbeiten durchführen zu können und die Gefährdung des eingesetzten Personals zu verringern.



Die Verstärkungsstaffel wird durch einen der fünf freiwilligen Löschzüge nachgeführt. Hierbei ist es neben einem schnellen Eintreffen an der Einsatzstelle wichtig, dass die nachgeführten Trupps über entsprechend ausgebildete Atemschutzgeräteträger verfügen.

Nach Inbetriebnahme der Kreisleitstelle im Oktober 2002 hat sich die Ausrückbesatzung folgendermaßen angepasst:

		Soll nach AGBF	Ist in C.-R. mit RTW	Ist in C.-R. ohne RTW
ELW	Einsatzleitung	1/-/1	1/-/1	1/-/1
LF 24	Löschfahrzeug	-/1/5	-/1/3	-/1/3
DLK 23/12	Drehleiter mit Korb	-/1/1	-/-/1	-/-/1
RTW	Rettungswagen		1/1	RTW im Einsatz 2 FM einsatzgebunden
Mannschaftsstärke		10	9	7
Brandschutz				

Rückt die Wachbereitschaft mit einer Stärke von unter 9 Mann aus, ist eine Menschenrettung über einen zweiten Angriffs- bzw. Rettungsweg nicht mehr möglich, ein Rettungstrupp für den 1. Angriffstrupp steht nicht zur Verfügung und Parallelarbeiten müssen warten, bis die Verstärkungsstaffel eingetroffen ist.

Finanzierung des Brandschutzes:

Die Aufwendungen im Jahre 1997 für Brandschutz und Rettungsdienst betrugen zusammen etwa 3,99 Mio. € (7,8 Mio. DM) Die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser Stadt kann mit 80.000 angenommen werden, so daß der Aufwand für Feuerwehr und Rettungsdienst pro Kopf unter 50,00 € (100,00 DM) im Jahr liegt.

Der Pro-Kopf-Aufwand des Jahre 1997 nur für den Brandschutz lag bei 56,50 DM (28,89 EURO).

Diese und die in nachfolgenden Tabellen dargestellten Zahlen sollen wertungsfrei veranschaulichen, welchen Eigenanteil jeder Einwohner dieser Stadt aufzubringen hat, um im Notfall eine entsprechende Hilfe erwarten zu können.

Ausgaben der letzten Jahre für den Bereich Brandschutz

Jahr	Personal- kosten in TDM	Sach- kosten in TDM	Investitions- kosten in TDM	Summe in TDM	Einwohner	Brandschutz- kosten pro Jahr/Einwohner	Veränderung in %
1993	3.922 2.005.287 €	253 129.357 €	284 145.207 €	4.459 2.279.850 €	80.166	55,62 DM 28,44 €	
1994	4.021 2.055.905 €	159 81.295 €	53 27.098 €	4.233 2.164.299 €	80.032	52,89 DM 27,04 €	-5%
1995	4.425 2.262.467 €	525 268.428 €	187 95.612 €	5.137 2.626.506 €	79.483	64,63 DM 33,04 €	22%
1996	4.700 2.403.072 €	670 342.566 €	245 125.267 €	5.615 2.870.904 €	79.782	70,38 DM 35,98 €	9%
1997	3.580 1.830.425 €	887 453.516 €	42 21.474 €	4.509 2.305.415 €	79.800	56,50 DM 28,89 €	-20%
1998	3.396 1.736.347 €	767 392.161 €	45 23.008 €	4.208 2.151.516 €	79.896	52,67 DM 26,93 €	-7%
1999	4.004 2.047.213 €	646 330.295 €	496 253.601 €	5.146 2.631.108 €	79.624	64,63 DM 33,04 €	23%
2000	3.870 1.978.700 €	539 275.586 €	753 385.003 €	5.162 2.639.289 €	79.800	64,69 DM 33,07 €	0%

Ausgaben der letzten Jahre für den Bereich Rettungsdienst

Jahr	Personal- kosten in TDM	Sach- kosten in TDM	Investitions- kosten in TDM	Summe in TDM	Einwohner	Brandschutz- kosten pro Jahr/Einwohner	Veränderung in %
bis 1996 war das Deutsche Rote Kreuz mit dem Rettungsdienst beauftragt							
1997	2.260 <i>1.155.520 €</i>	982 <i>502.089 €</i>	70 <i>35.790 €</i>	3.312 <i>1.693.399 €</i>	79.800	41,50 DM <i>21,22 €</i>	
1998	3.233 <i>1.653.007 €</i>	1.340 <i>685.131 €</i>	0 €	4.573 <i>2.338.138 €</i>	79.896	57,24 DM <i>29,26 €</i>	38%
1999	3.226 <i>1.649.428 €</i>	1.028 <i>525.608 €</i>	0 €	4.254 <i>2.175.036 €</i>	79.624	53,43 DM <i>27,32 €</i>	-7%
2000	3.404 <i>1.740.438 €</i>	1.052 <i>537.879 €</i>	0 €	4.456 <i>2.278.317 €</i>	79.800	55,84 DM <i>28,55 €</i>	5%

Aus den vorangegangenen Aufstellungen ist erkennbar, daß jeder Castroper Einwohner für die Sicherheit, die er über die Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel erwarten darf, für den Brandschutz einen Betrag zwischen ca. 55,00 DM (28,00 €) und 65,00 DM (33,00 €) sowie für den Rettungsdienst etwa 55,00 DM (28,00 €) aufzuwenden hat.

Nicht berücksichtigt hierbei sind Einnahmen für den Bereich Brandschutz, die im Laufe eines Jahres für kostenpflichtige Einsätze und den Vorbeugenden Brandschutz eingehen. Diese Einnahmen verringern nochmals den Aufwand pro Einwohner.

Der Rettungsdienst ist so organisiert, daß die kommunalen Aufwendungen über zu berechnende Rettungsdienstgebühren ausgeglichen werden sollen. Sicherlich bleibt ein gewisser Eigenanteil bei der Stadt Castrop-Rauxel hängen, doch liegt auch hier der vom Einwohner zu tragende jährliche Eigenanteil bei unter 10,00 DM (5,00 €) pro Einwohner und Jahr.

9. Fahrzeugbestand

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr hängt neben den personellen Notwendigkeiten, die sich auf die Mannschaftsstärke, die Gesundheit sowie Aus- und Fortbildung bezieht, auch von der technischen Ausstattung, allen voran dem Fahrzeugpark, ab

Nachfolgend werden die vorhandenen Fahrzeuge entsprechend ihrer Nutzungsdauer und der notwendigen Ersatzbeschaffung aufgeführt.

Fahrzeugbestand Hauptwache

Fahrzeugtyp	Standort	Baujahr	Abschreibung nach Afa Liste	Abschreibung interkommunaler Vergleich	Kosten für Neubeschaffung	Abschreibungskosten pro Jahr
Einsatzleitwagen (ELW 1/1)	Hauptwache	05/00	10 Jahre	8 Jahre	60.000 €	7.500 €
Einsatzleitwagen (ELW 1/3)	Hauptwache	10/82	10 Jahre	8 Jahre	60.000 €	7.500 €
Kommandowagen (KdoW 1)	Hauptwache	09/96	10 Jahre	8 Jahre	30.000 €	3.750 €
Kommandowagen (KdoW 2)	Hauptwache	10/83	10 Jahre	8 Jahre	30.000 €	3.750 €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF 1)	Hauptwache	10/83	10 Jahre	8 Jahre	25.000 €	3.125 €
Mannschaftstransportwagen (MTW1)	Hauptwache	10/85	10 Jahre	8 Jahre	32.500 €	4.063 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 24/16-1)	Hauptwache	06/00	10 Jahre	15 Jahre	300.000 €	20.000 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/1)	Hauptwache	06/95	10 Jahre	15 Jahre	200.000 €	13.333 €
Drehleiter (DLK23/12-1)	Hauptwache	12/91	10 Jahre	15 Jahre	500.000 €	33.333 €
Drehleiter (DLK23/12-2)	Hauptwache	11/81	10 Jahre	15 Jahre	500.000 €	33.333 €
Rüstwagen (RW-Öl/Kran)	Hauptwache	03/88	10 Jahre	15 Jahre	250.000 €	16.666 €
Lastkraftwagen bis 3,5 t (LKW)	Hauptwache	02/88	10 Jahre	8 Jahre	30.000 €	3.750 €
Dekonterminationsfahrzeug (DMF Bund)	Hauptwache	03/81	10 Jahre	15 Jahre	175.000 €	11.666 €
Rettungstransportwagen (RTW 1)	Hauptwache	12/92	6 Jahre	6 Jahre	120.000 €	20.000 €
Rettungstransportwagen (RTW 2)	Hauptwache	07/93	6 Jahre	6 Jahre	120.000 €	20.000 €
Rettungstransportwagen (RTW 3)	Hauptwache	07/97	6 Jahre	6 Jahre	120.000 €	20.000 €
Krankentransportwagen (KTW 1)	Hauptwache	03/98	6 Jahre	6 Jahre	75.000 €	12.500 €
Krankentransportwagen (KTW 2)	Hauptwache	12/90	6 Jahre	6 Jahre	75.000 €	12.500 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Hauptwache	03/99	6 Jahre	6 Jahre	65.000 €	10.833 €
Fahrzeuge müssen neu beschafft werden					1.167.500 €	257.602 €

Es ist zu erkennen, dass einige Fahrzeuge ihre vorgesehene Laufzeit bereits überschritten haben.

Dieses hat zur Folge, dass erhöhte Instandhaltungsaufwendungen notwendig werden und zusätzlich mit Ausfällen zu rechnen ist.

Fahrzeugbestand Freiwillige Feuerwehr

Fahrzeugtyp	Standort	Baujahr	Abschreibung nach Afa Liste	Abschreibung interkommunaler Vergleich	Kosten für Neubeschaffung	Abschreibungskosten pro Jahr
Löschgruppenfahrzeug (LF8/6-1)	LZ I Castrop	05/96	10 Jahre	20 Jahre	175.000 €	8.750 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS/1)	LZ I Castrop	01/84	10 Jahre	20 Jahre	200.000 €	10.000 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/2)	LZ II Rauxel Dorf	03/82	10 Jahre	20 Jahre	175.000 €	8.750 €
Schlauchwagen (SW 1000-2)	LZ II Rauxel Dorf	03/88	10 Jahre	20 Jahre	130.000 €	6.500 €
Mannschaftswagen (MTW 2)	LZ II Rauxel Dorf	02/81	10 Jahre	13 Jahre	32.500 €	2.166 €
Löschgruppenfahrzeug (LF16 TS/2)	LZ II Rauxel Dorf	11/88	10 Jahre	20 Jahre	200.000 €	10.000 €
Löschgruppenfahrzeug (LF8/6-3)	LZ III Habinghorst	01/96	10 Jahre	20 Jahre	175.000 €	8.750 €
Mannschaftswagen (MTW 3)	LZ III Habinghorst	12/82	10 Jahre	13 Jahre	32.500 €	2.166 €
Löschgruppenfahrzeug (LF16 TS/3)	LZ III Habinghorst	02/87	10 Jahre	20 Jahre	200.000 €	10.000 €
Rüstwagen (RW1/3)	LZ III Habinghorst	11/88	10 Jahre	20 Jahre	120.000 €	6.000 €
Löschgruppenfahrzeug (LF16/4)	LZ IV Henrichenburg	09/86	10 Jahre	20 Jahre	250.000 €	12.500 €
Löschgruppenfahrzeug (LF8/4)	LZ IV Henrichenburg	12/82	10 Jahre	20 Jahre	175.000 €	8.750 €
Tanklöschfahrzeug (TLF16/5)	LZ V Merklinde	09/86	10 Jahre	20 Jahre	200.000 €	10.000 €
Mannschaftswagen (MTW 5)	LZ V Merklinde	08/88	10 Jahre	13 Jahre	32.500 €	2.166 €
Löschgruppenfahrzeug (LF8/5)	LZ V Merklinde	01/81	10 Jahre	20 Jahre	175.000 €	8.750 €
Löschgruppenfahrzeug (LF16 TS/5)	LZ V Merklinde	12/87	10 Jahre	20 Jahre	200.000 €	10.000 €
Fahrzeuge müssen neu beschafft werden					590.000 €	125.248 €

Die Laufzeit von Feuerwehrfahrzeugen bei der Freiwilligen Feuerwehr ist um 5 Jahre erhöht worden, weil bei den Fahrzeugen der FF weniger Fahrkilometer und Pumpenstunden zu verzeichnen sind.

Auch bei den Fahrzeugen für die freiwilligen Löschzüge sind maximale Nutzungszeiten erreicht oder bereits überschritten, was zur Folge hat, dass die technische Weiterentwicklung nicht mehr dem heute erforderlichen Standart entsprechen.

10 Schlußfolgerungen

10.1 Situationsbeschreibung

10.1.1. Erreichbarkeit

Das Schutzziel gibt vor, dass in 80% der zeitkritischen Einsätze die Einsatzstelle innerhalb von 8 Minuten erreicht sein muß. Bei ausschließlicher Betrachtung dieses Zeitfensters kann festgestellt werden, dass in den Jahren 1997 bis 2001 diese Zeit in durchschnittlich 85,26% aller zeitkritischen Einsätze eingehalten wurde.

Dieses auf den ersten Blick positive Ergebnis relativiert sich, wenn man betrachtet, was sich hinter den verbleibenden 14,74% verbirgt.

Diese 14,74 % beinhalten Ortsteile im Stadtgebiet die regelmäßig nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Das heißt, nicht nur durch besondere Verkehrssituationen oder im Ausnahmefall wird die Frist überschritten, sondern aufgrund der geographischen Lage und der damit verbundenen Fahrzeiten, ist ein fristgerechtes Erreichen nicht möglich.

Betroffen sind zunächst einmal die Bundesautobahnen, für die die Schutzzieldefinition nur eingeschränkt umsetzbar ist. Dazu gehören aber auch das Industriegebiet an der Stahlbaustraße in Merklinde und die Ortsteile im Norden der Stadt: Ickern-End und Becklem. Wobei je nach Tageszeit und Verkehrslage bereits das Gebiet nördlich der Recklinghauser Straße nicht mehr fristgerecht erreicht werden kann.

**Fazit: ca. 21.000 Einwohner sind nicht fristgerecht erreichbar
!!!**

10.1.2 Personalstärke

Eine weitere Grundaussage des Schutzzieles legt die Personalstärke fest. Diese wurde für Castrop-Rauxel durch einen Ratsbeschuß im Jahre 1997 auf 9 Feuerwehrbeamte festgelegt. Daraufhin musste zunächst die entsprechende Personalgewinnung erfolgen, so daß erst ab Ende 2001 genug Personal vorgehalten wurde, um diese Bedingung zu erfüllen. Daher konnte durch verschiedene Gründe bedingt im Jahr 2000 in 28,07% und im Jahr 2001 in 18,21% der zeitkritischen Einsätze, nicht mit einer Personalstärke von 9 Feuerwehrbeamten gefahren werden.

Im zweiten Teil der Schutzzieldefinition, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) erarbeitet worden ist, wird weiterhin gefordert, das innerhalb von 13 Minuten mindestens eine Staffel (6 Feuerwehrmänner) als Verstärkung an der Einsatzstelle eintreffen muß. Diese Forderung ist in der vom Rat der Stadt für Castrop-Rauxel beschlossenen Schutzzieldefinition noch nicht formuliert und umgesetzt worden da zunächst untersucht werden mußte, wie diese Forderung zu erfüllen ist. Zur Zeit steht dafür ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr zur Verfügung und erst im Rahmen der Arbeiten an diesem Brandschutzbedarfsplan konnten die entsprechenden Daten erhoben werden. Dieses führte zu der Erkenntnis, dass ohne eine organisatorische Änderung bei der Nachalarmierung von Kräften, keine Verstärkungskräfte auch in nur annähernd akzeptabler Zeit zur Verfügung stehen.

10.1.3 Erfüllungsgrad

Betrachtet man die beiden Punkte Erreichbarkeit und Personalstärke zusammen, ist festzustellen, daß das angestrebte Schutzziel nicht erreicht wird. Für das Jahr 2000 wird ein Erfüllungsgrad von 56,15% erreicht und für das Jahr 2001 ein solcher von 66,67%. Das heißt, nur in knapp der Hälfte bzw. bei zwei Drittel der zeitkritischen Einsätze war die Feuerwehr in der geforderten Stärke fristgerecht vor Ort.

In allen anderen Fällen wurde das Schutzziel nicht erreicht !

10.2 Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen

10.2.1 Erreichbarkeit

Die Ausrückzeit (< 1 Min.) in der Feuerwache lässt sich nicht mehr reduzieren. Die Fahrgeschwindigkeit der Einsatzfahrzeuge ist nicht zu steigern und eine Änderung der Straßenführung in die betroffenen Ortsteile ist kurzfristig nicht zu erwarten. Möglicherweise muß sogar mit einer zunehmenden Verkehrsdichte gerechnet werden. Dadurch würde die durchschnittliche Geschwindigkeit der Einsatzfahrzeuge weiter reduziert.

Somit bleiben nur die Möglichkeiten, die Einsatzorte näher an die Feuerwache zu bringen (was natürlich ausscheidet) oder die Feuerwache näher an die Einsatzstellen zu bringen. Dabei eröffnen sich zwei Möglichkeiten:

- a) Der Standort der Feuerwache wird neu festgelegt, d.h. es wird eine neue Wache gebaut. Um den Norden der Stadt dann fristgerecht zu erreichen, müßte eine Verlagerung nach Norden erfolgen. Theoretisch würde ein Standort in der Nähe des Stadtmittelpunktes an der B 235 infragekommen.
- b) Im Norden der Stadt wird an geeigneter Stelle eine zweite Feuerwache mit entsprechendem Personal eingerichtet. Dafür käme potentiell auch ein Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr nach entsprechenden Umbauten in Frage. Oder man versucht die noch bestehende Feuerwache der ehemaligen Werkfeuerwehr Gewerkschaft Victor am Deininghauser Weg zu nutzen. Beide Varianten wären zwar mit Umbaukosten verbunden, aber möglicherweise günstiger als ein Neubau. Von diesem Standort aus, wäre eine fristgerechte Versorgung der nördlichen Stadtteile gut möglich. Interessant wird diese Variante auch im Hinblick auf mögliche Ansiedlungen im Rahmen des sogenannten „Industriebandes Nord“.

Der Süden würde weiterhin vom alten Standort Frebergstraße versorgt.

10.2.2 Personalstärke

Um diese Schwachpunkte zu verändern, muß zunächst eine Gesamtbetrachtung der Personalsituation der beruflichen und der freiwilligen Feuerwehrkräfte erfolgen.

a) berufliche Kräfte

Zur Zeit wird nach Einführung des neuen Dienstplanmodells mit einem Stellenbesetzungsfaktor von 4,25 statt früher 4,5 gearbeitet. Damit sind theoretisch alle Ausfälle abzudecken, obwohl sich nicht verhindern lässt, dass in Ausnahmefällen nicht die volle Ausrückstärke von 9 Feuerwehrbeamten erreicht wird. Je nach Art der Personalausfälle kann dieses auch bei einem Besetzungsfaktor von 5,0 oder höher geschehen. Dieser Faktor sollte also nicht verändert werden.

b) freiwillige Kräfte

Die freiwilligen Kräfte sind in Castrop-Rauxel in fünf Löschzügen organisiert. Die Alarmierung erfolgt bei bestimmten Stichworten in der Regel über Funkmeldeempfänger. Die Löschzüge sind dafür sowohl mit digitalen wie auch mit analogen Meldeempfängern ausgestattet. Da innerhalb der notwendigen 13 Minuten kein Löschzug, egal zu welcher Tageszeit, von Ausnahmen abgesehen, in der Lage ist, mit mindestens sechs, entsprechend qualifizierten Kräften, an der Einsatzstelle zu sein, wird zur Zeit die Einrichtung einer Sonderschleife geprüft. Das Personal dieser Sonderschleife sollte von Personen gestellt werden die bei der Stadtverwaltung beschäftigt und Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sind. In Frage kommen aber auch Beschäftigte in privaten Betrieben, die in der Nähe der Feuerwache angesiedelt sind. Es wäre daher kurzfristig verfügbar und soll bei der Alarmierung die Feuerwache Frebergstraße anfahren und von dort mit einem Löschfahrzeug ausrücken. Je nach Ortsteil der Einsatzstelle kann so ein Eintreffen innerhalb der 13 Minuten angenommen werden.

Für diese Einsatzkräfte muß, so weit es sich nicht um Angehörige des Löschzuges Castrop, der an der Frebergstraße stationiert ist, handelt, zusätzlich Einsatzkleidung und -ausrüstung bereitgestellt werden.

Es darf bei diesen Überlegungen aber nicht der Hinweis vergessen werden, dass diese Mitarbeiter der Stadtverwaltung dann für ihre originären Aufgaben oft (durchschnittlich jeden dritten Tag für eine Stunde) nicht zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der Alternative eines zweiten Feuerwachenstandortes im Norden der Stadt ergibt sich aus der daraus resultierenden Notwendigkeit dort auch Personal zu stationieren eine weitere Möglichkeit zur Erreichung der geforderten Mannschaftsstärke innerhalb der genannten 13 Minuten. Hierbei wird nicht auf die freiwilligen Kräfte zurückgegriffen sondern ausschließlich mit beruflichen Kräften geplant.

- c) Die vorzuhaltenden Funktionen werden von derzeit 9 auf 15 erhöht. Das Personal wird auf die beiden Feuerwachenstandorte aufgeteilt und wickelt die Einsätze im Rendezvous-Verfahren ab, d.h. die nächstgelegene Feuerwache eröffnet die Einsatzabwicklung und wird von der Besatzung der zeitgleich alarmierten zweiten Feuerwache unterstützt.

Denkbar wäre folgende Aufteilung:

Feuerwache 1:

ELW	2 FM	RettD. RTW	2 RA
LF	4 FM		
DLK	2 FM		

Feuerwache 2:

LF	4 FM	RettD. RTW	2 RA
DLK	2 FM		
RTW	1 FM		

Dabei wäre in Kauf zu nehmen, dass die Einsatzeröffnung mit Kräften unterhalb der Gruppenstärke erfolgen muß, aber es wäre sichergestellt, dass Einsatzkräfte innerhalb der Schutzzielfrist von 8 Minuten an jedem Ort im Stadtgebiet eintreffen und durch Zusammenwirken beider Wachen innerhalb der 13 Minuten die geforderten 15 Einsatzkräfte vor Ort sind.

Die grünen Zahlen kennzeichnen das vorhandene Personal, die roten das zusätzlich notwendige Personal. Bei dem oben genannten Besetzungsfaktor von 4,25 bedeutet das 25,5 neue FM = 25,5 neue Stellen.

Diese Zahl relativiert sich allerdings wenn man berücksichtigt, daß durch die Inbetriebnahme der Kreisleitstelle 9 Stellen entfallen sollen. Belässt man diese für die neuen Aufgaben, sind nur noch weitere 16,5 Stellen erforderlich.

Alternativen der interkommunalen Zusammenarbeit

Der hauptsächlich betroffene Bereich des Stadtgebietes, Ickern nördlich der BAB A 2 grenzt an die Stadt Waltrop. Es ist zu prüfen, inwieweit die Feuerwehr dieser Stadt sowohl fristgerecht als auch in ausreichender Stärke in der Lage und bereit ist eine Versorgung dieses Gebietes sicherzustellen.

11 Investitionsplanung Fahrzeuge

Zur Aufrechterhaltung des derzeitigen Standards ist es notwendig in der nächsten Zeit die in der Anlage aufgeführten Investitionen im Fahrzeugbereich vorzunehmen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Anzahl der ehrenamtlichen 5 Löschzüge in der bisherigen Zahl erhalten bleiben muß. Deren materielle Ausstattung sollte hinsichtlich der Fahrzeugtypen vereinheitlicht werden und für spezielle Aufgaben durch Zusatzkomponenten ergänzt werden. Diese Neuausstattung ist auch mit einer Reduzierung des Fahrzeugbestandes auf mittlere Sicht verbunden.

Die Planungen sehen vor, dass in Zukunft jeder Löschzug über 2 Löschgruppenfahrzeuge für jeweils 9 FM verfügen sollte. In der Endphase soll es sich dabei grundsätzlich um Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6 handeln. Zusatzkomponenten könnten z.B. der Schlauchwagen SW 1000 oder eine entsprechende Zusatzbeladung „Technische Hilfeleistung“ auf den Löschfahrzeugen sein.

Für den Bedarf der Jugendfeuerwehr und für Transportaufgaben von Einsatzkräften der Löschzüge sollen 3 Mannschaftstransportwagen (MTW) zentral vorgehalten werden.

Die hier beschriebene Beschaffungsplanung weicht von den Darstellungen im Text des Brandschutzbedarfsplanes (Fahrzeugbestand Hauptwache und Freiwillige Feuerwehr) bewußt ab, da versucht wurde den engen Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Investitionsprogramm Fahrzeuge 2003 bis 2008

Jahr	Fahrzeug	FF	Wache	Ersatz für	Beschaffungskosten	
2003	MTW - Mannschaftstransportwagen	Pool	Pool	MTW 2	32.500,00 €	207.500,00 €
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 5		LF 8 - 5	175.000,00 €	
2004	MTW - Mannschaftstransportwagen	Pool	Pool	MTW 3	32.500,00 €	257.500,00 €
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 2		LF 8 - 2	175.000,00 €	
	LKW 7,5 t		Einsatzdienst	LKW 3,5 t	50.000,00 €	
2005	DLK 23/12 - Drehleiter		Einsatzdienst	DLK 23/12-2	500.000,00 €	675.000,00 €
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 4		LF 8 - 4	175.000,00 €	
2006	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 3		Ersatz LF 16 TS	175.000,00 €	175.000,00 €
2007	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 5		Ersatz LF 16 TS	175.000,00 €	425.000,00 €
	GW-GSG - Gerätewagen Gefahrgut		Einsatzdienst	Ersatz RW-Öl/Kr	250.000,00 €	
2008						175.000,00 €
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 4		Ersatz LF 16	175.000,00 €	
Gesamt					1.915.000,00 €	

Ersatzlos gestrichen werden bei Erreichen der Verwendungsgrenze das TLF 16 und der MTW des LZ Merklinde, der RW 1 des LZ Habinghorst, der ELW 1/3 der Wache und das LF 16 TS des Löschzuges Castrop.

12 Finanzbedarf

1. Neubau einer Feuerwache Nähe Stadtmittelpunkt

20.000.000 €

Ein geeigneter Standort müsste noch gesucht werden,
die Kosten sind grob geschätzt einschließlich der
Kosten für ein Grundstück

2. Umbau eines Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr

500.000 €

- in Frage kommt nur das in Habinghorst -

Aufgrund der Lage und Größe kommt nur dieses
Gerätehaus in Frage, würde aber keinen optimalen
Standort bieten

3. Anmietung oder Ankauf der alten Feuerwache

Werkfeuerwehr Gewerkschaft Victor, Deininghauser Weg
Renovierung des Gebäudes

? €

500.000 €

Bei dieser Variante wäre die Möglichkeit zu prüfen,
den örtlich zuständigen Löschzug Habinghorst mit an diesen
Standort zu verlagern und das GH Habinghorst aufzugeben.

4. Fahrzeuginvestitionen gemäß Liste 2003-2008

1.915.000 €

5. Personalkosten für 16,5 FM

825.000 €/Jahr

Welche Kosten durch die Einrichtung einer Sonderschleife bei der FF entstehen, die hauptsächlich aus städtischen Mitarbeitern besteht, kann z.Z. nur für die sächliche Ausstattung eingeschätzt werden. Diese würden bei ca. 10.000 € betragen. Nicht bekannt ist, inwieweit Erstattungsansprüche für weitergezahltes Arbeitsentgelt innerhalb der städt. Bereiche verrechnet werden.

Die finanziellen Auswirkungen müssen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass zwei Probleme gelöst werden müssen. Das erste ist die nicht fristgerechte Erreichbarkeit des nördlichen Stadtgebietes, das zweite ist die notwendige Personalstärke von 15 Feuerwehrleuten vor Ort innerhalb der 13 Minuten-Frist.

Würde man sich entscheiden, eine neue Feuerwache an zentralerer Stelle zu bauen, entstehen hohe Baukosten. Damit wäre das Erreichbarkeitsproblem gelöst, die Personalstärkeerhöhung durch die Freiwillige Feuerwehr in vertretbarem finanziellen Rahmen möglich, aber mit dem Risiko behaftet, dass keine Zeitschiene festlegbar ist, wie lange über städtische Bedienstete dieses Personal zur Verfügung steht.

Bei Nutzung eines bestehenden Gebäudes wie oben genannt für einen zweiten Feuerwachenstandort wären die Sachkosten erheblich geringer, die Personalkosten allerdings würden erheblich steigen, wenn auch entsprechendes hauptamtliches Personal eingestellt würde.

A N H Ä N G E

zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel

1 Gesetzliche Voraussetzungen

Der Brandschutzbedarfsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs einer Feuerwehr.

Die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen ergibt sich aus dem seit dem 01.03.1998 in Kraft getretenen FSHG.

Auszug aus dem FSHG

(Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV.NW.S.122)):

§ 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise

(1) Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzbehörde fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

(3) (3)-(6) . . .

§ 2 Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken

(1)-(2) . . .

§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften

Aufgabe der Brandschutzdienststellen ist es, nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften Belange des Brandschutzes wahrzunehmen. Brandschutzdienststellen sind die Gemeinden, deren öffentliche Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte verfügt, im übrigen die Kreise. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten sind Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen.

§ 6 Brandschau

(1) In Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen. Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen; die besonderen Vorschriften über die Feuerstättenschau bleibt unberührt.

(2) Die Brandschau ist Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt. Die Brandschutz. . . .

(3) . . .

§ 7 Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet

ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
(2)-(3) . . .

§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

§§ 9-14 Die Feuerwehren

Die Gemeinden halten öffentliche Feuerwehren (Berufs- und/oder Freiwillige Feuerwehren bzw. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) vor.

§ 15 Werkfeuerwehren

(1)-(3) . . .

§ 17 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NW.S.458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 21 Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst

(1)-(2) . . .

§ 22 Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse

(1) Die Gemeinden haben unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

⇒ **(Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes)**

Die kreisfreien Städte und Kreise haben Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte (§ 24 Abs. 1)

Sonderschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. In Kreisen sind die Gemeinden zu beteiligen.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise haben Leitungs- und Koordinierungsgruppen einzurichten; ferner haben sie Einsatzleiter zu benennen.

§ 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren durch und bilden diese fort. . . .

(2)

(3) Die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben. . . .

(4)

§ 25 Überörtliche Hilfe

(1)-(5)

§ 25 Auskunftsstelle

(1)-(2)

§ 32 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 33 Unterrichts- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großschadensereignissen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang der Ereignisse sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen und die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach dem Gesetz abliegenden Aufgaben zu sichern.

- (3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren nach Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 2 bis 5 und § 40 Abs. 5, die Einsatzbereiche nach § 2, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister, die Leitstellen sowie die Löschwasserversorgung.
- (4)-(6) . . .

§ 34a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- (1)-(4) . . .

Auszug aus dem RettG NRW

(Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmergebiet vom 24.11.1992 (GV.NW.S.458), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW S.750) geändert durch Art 17 des 1. ModernG NRW vom 15.06.1999 GV.NRW.Nr.27 vom 13. Juli 1999):

Die nachfolgend genannten Gesetze sollen nur der Vollständigkeit halber aufgeführt werden. Die Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes liegt durch die Kreisangehörigkeit der Stadt Castrop-Rauxel in der Aufgabe und der Verantwortung des Kreises Recklinghausen. Die Durchführung (Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen, Gerätschaften, Material sowie Aus- und Fortbildung) liegt jedoch nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde im kommunalen Verantwortungsbereich.

§ 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

- (1)-(6) . . .

§ 5 Verhalten des Personals

- (1)-(5) . . .

§ 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger

- (1)-(4) . . .

§ 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes

- (1)-(3) . . .

§ 8 Leitstelle - Zentraler Krankennachweis

(1)-(3) . . .

§ 9 Rettungswachen

(1)-(3) . . .

§ 10 Bedarfspläne

(1)-(3) . . .

Auszug aus dem ZSG

(Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 25.03.1997 (BGBl.I S. 726))

-Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG):

Hierbei handelt es sich zwar um Aufgabenbereiche, die ebenfalls dem Kreis bzw. der kommunalen Ordnungsbehörde obliegen, doch berühren sowohl gesetzliche Grundlagen als auch Einsatzabläufe permanent den kommunalen Brandschutz als auch den Rettungsdienst.

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

(1)-(2) . . .

§ 2 Auftragsverwaltung

(1)-(3) . . .

§ 5 Selbstschutz

(1)-(4) . . .

§ 6 Warnung der Bevölkerung

(1)-(3) . . .

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

(1)-(2) . . .

§ 12 Ausstattung

(1)-(3) . . .

§ 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Auszug aus der BauO NW

(Bauordnung Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.S.439):

§ 54 Sonderbauten

- (1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.
- (2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf:
 - 5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
 - . . .
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für:
 - a. Hochhäuser
 - b. Bauliche Anlagen mit mehr als 30m Höhe bis 23m

§ 72 Behandlung des Bauantrages

. . .

- (7) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen...Im Hinblick auf...den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich.

. . .

Auszug aus der VVBauO NW

(Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung, RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 (MBL.NRW.Nr. 71 vom 23.09.2000)

54 Sonderbauten (§54)

54.33Beteiligungen der Brandschutzdienststellen

72 Behandlung des Bauantrages (§72)

72.622 Aufgaben des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes:

- . . . die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen.

Sonderbauverordnungen

(Aussagen zur Brandschau und anderen wiederkehrenden Prüfungen sowie zu Feuer-sicherheitswachen)

- **Verkaufsstättenverordnungen (VkVO) vom 08.09.2000 (GV.NRW.S.168)**
- **Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) vom 01.07.1969 (GV,NW.S.548/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.1995 (GV.NW.S.1236)**
- **Garagenverordnung (GarVO) vom 02.11.1990 (GV.NW.S.600/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.1995 (GV.NW.S.1236)**
- **Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21.02.1978 (GV.NW.S.154/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.1995 (GV.NW.S. 1236)**
- **Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) vom 09.12.1983 (GV.NW.S.232/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.1995 (GV.NW.S. 1236)**
- **Hochhausverordnung (HochhVO) vom 11.06.1986 (GV.NW.S.522/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.1995 (GV.NW.S. 1236)**
- **Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (BASchulR), RdErl.d. IM vom 19.06.1975 - VA 3 - 170 (SMBI.NW.12000), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.11.1976 (MBI.NW.S.2591/SMBI.NW.23213)**

Weitere Erlasse

(Aussagen zu Schulalarmproben und Brandschutzerziehung)

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. IM - V D 2 - 4.131-5- u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung - 834.36-86/0 Nr. 240/99 - v. 19.05.2000 (MBI.NW.S.650)

Schutzzieldefinition der AGBF

(Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfristen, Funktionsstärke und Erreichungsgrad)

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden!

Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen

Bericht Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGBF –Bund-
für

Qualitätskriterien
für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten
16.September 1998

Vorbemerkung

Bundesweit wird in den Kommunen das „Neue Steuerungsmodell (NSM)“ eingeführt. Hauptziel des NSM ist die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, also die Zusammenführung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz. Für definierte Produkte werden Budgets zur Verfügung gestellt; die Produkte sind durch Art, Menge und Qualität definiert. Von der KGSt wurde ein „Produktkatalog Feuerwehr“ erstellt. Darauf basierend hat die AGBF für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ die wesentlichen Qualitätskriterien erarbeitet. Diese sind „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ für ein standardisiertes Schadensereignis.

Qualitätskriterien:	Hilfsfrist
	Funktionsstärke
	Erreichungsgrad

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Betrachtung auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

Spezielle Risikoanalyse

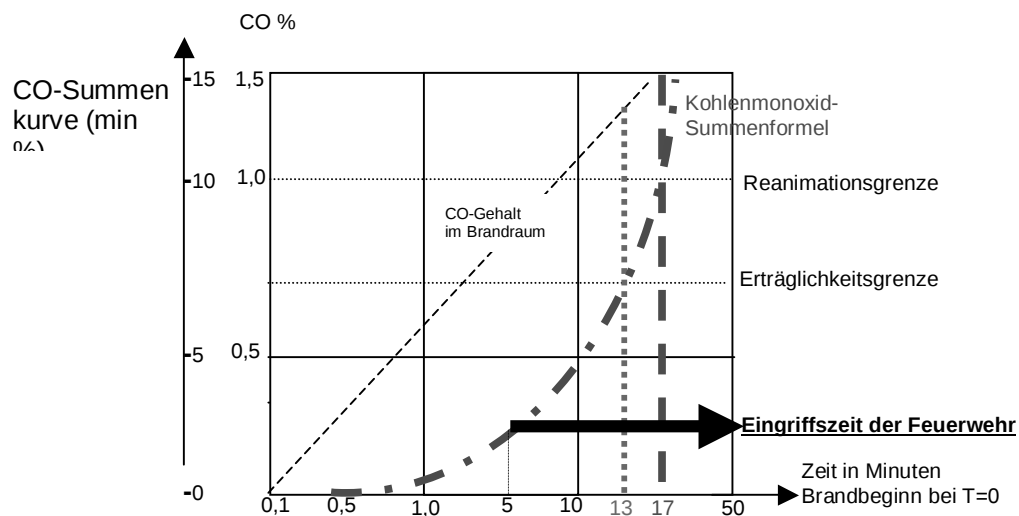
Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915;
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit
von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muß der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- > **Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- > **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- > **Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten**

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1 <u>Brandausbruch</u>	> Entdeckungszeit
2 <u>Brandentdeckung</u>	> Meldezeit
3 <u>Betätigung einer Meldeeinrichtung</u> (Telefon, Notrufmelder usw.)	> Aufschaltzeit
4 <u>Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle</u>	> Gesprächs- und Dispositionszeit
5 <u>Alarmierung der Einsatzkräfte</u>	> Ausrückezeit
6 <u>Ausrücken der Einsatzkräfte</u>	> Anfahrtzeit
7 <u>Eintreffen an der Einsatzstelle</u>	> Erkundungszeit
8. <u>Erteilung des Einsatzauftrages</u>	> Entwicklungszeit
9. <u>Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen</u>	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen:

- > **die Gesprächs- und Dispositionszeit,**
- > **die Ausrückezeit sowie**
- > **die Anfahrtszeit.**

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie**
- **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.**

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

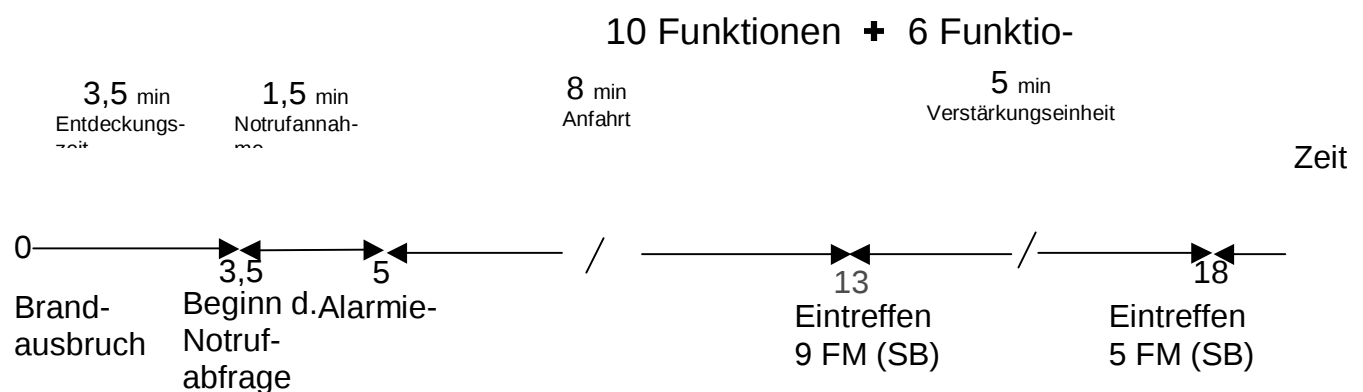
Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten. Die Personalkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtzeit ein Erreichungsgrad von jeweils **95 % als Zielsetzung** für richtig angesehen.

In anderen Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international ebenfalls Zielerreichungsgrade bis zu 95 %.

Die Empfehlungen „Qualitätskriterien“ wurden vom Grundsatzausschuß der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet.

Auskünfte erteilen:

Branddirektor
Ernst Peter Döbbling
Vorsitzender des Arbeitskreises Grundsatzfragen
Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein

Landesbranddirektor
Albrecht Broemme
Vorsitzender der AGBF
Berliner Feuerwehr

Beschlußvorlage für den Rat der Stadt

zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel

1 Schutzziel: Sicherstellung der Eintreffzeiten

Wie aus den Ausführungen des Brandschutzbedarfsplanes deutlich wird, gibt es Bereiche innerhalb des Stadtgebietes, die ein rechtzeitiges Eintreffen von ausreichendem Brandschutz- als auch Rettungsdienstpersonal sehr unwahrscheinlich machen. Dieses hängt einerseits von den geographischen Gegebenheiten als auch von den zeitlich unterschiedlichen Verkehrssituationen ab.

Im Einzelnen handelt es sich um ausgedehnte Bereiche im Norden und Nordosten des Stadtgebietes, großen Teilen von Autobahnabschnitten und geringfügig um Bereiche im Süden der Stadt.

(siehe Seite 67 ff, 90 und 92 des Brandschutzbedarfsplanes)

Der Bereich 37 wird beauftragt, bei den kreisangehörigen Feuerwehren der Städte Recklinghausen, Datteln und Waltrop Möglichkeiten und Bereitschaft von Kooperationen zu erfragen, die für die nördlichen und nordöstlichen Bereiche des Stadtgebietes eine Sicherung der Erreichungsgrade nach Schutzzieldefinition (Eintreffen einer Gruppe mit 9 FM(SB) innerhalb 8 Minuten) sicherstellen würden.

Mit den Berufsfeuerwehren der Städte Dortmund und Bochum ist eine Kooperation für die südlichen Stadtteile zu prüfen. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige öffentliche-rechtliche Verträge vorzubereiten

2 Schutzziel: Sicherstellung des Personals der Verstärkungsstaffel

In den Ausführungen des Brandschutzbedarfsplanes wird erläutert, dass eine Gruppe von 10 Feuerwehrkräften (und darunter) für den weiteren erfolgreichen Einsatzablauf innerhalb von 13 Minuten nach Alarmierung mit einer Staffel (Personalstärke 1/5) verstärkt werden muß. Diese Staffel muß komplett als Atemschutzgeräteträger ausgebildet und einsetzbar sein.

Die Arbeitsmarktsituation und die Technik, dass auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ihren Arbeitsplatz nicht immer im Stadtgebiet haben, hat zur Folge, dass bei Alarmierungen überwiegend nicht ausreichend Verstärkungskräfte zur Verfügung stehen. Das betrifft sowohl den personellen als auch den zeitlichen Faktor.

(siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 66 ff., 91, 93 ff)

Der Rat beauftragt den Bereich 37, zur Sicherstellung der personellen Ressourcen eine Sondergruppe aus Mitgliedern aller Löschzüge einzurichten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung und das Equipment für die Alarmierung einer notwendigen Verstärkungsstaffel zu beschaffen.

Die notwendigen Mittel in Höhe von 20.000 € sind im Verwaltungshaushalt zusätzlich bereitzustellen und nach Ablauf der Nutzungsdauer erneut notwendig.

3 Investitionsplanung und Investitionsvolumen für die Feuerwehr Castrop-Rauxel

Der Erfolg einer Feuerwehr bei Einsätzen hängt ausser von der notwendigen Aus- und Fortbildung auch in erheblichem Umfang vom technischen Gerät und den Beförderungsmöglichkeiten ab.

Die Entwicklung technischer Geräte (Einsatzmittel und Fahrzeuge) geht immer schneller voran, so dass schon dadurch eine permanente Ersatzbeschaffung notwendig ist.

Verständlicherweise sind aber die Transportmittel (Mannschaftswagen und Einsatzfahrzeuge) trotz teilweise relativer geringer Laufleistung einem hohen Verschleiß ausgesetzt, so dass eine entsprechende zeitliche Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzusehen ist.

(siehe Brandschutzbedarfsplan Seite 88 ff. und 96 ff)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt zur Sicherstellung des Brandschutzes nachfolgende bis zum Jahr 2008 notwendige Investitionen für Fahrzeuge:

Investitionsprogramm Fahrzeuge 2003 bis 2008

Jahr	Fahrzeug	FF	Wache	Ersatz für	Beschaffungskosten	
2003	MTW - Mannschaftstransportwagen	Pool	Pool	MTW 2	32.500,00 €	
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 5		LF 8 - 5	175.000,00 €	207.500,00 €
2004	MTW - Mannschaftstransportwagen	Pool	Pool	MTW 3	32.500,00 €	
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 2		LF 8 - 2	175.000,00 €	
	LKW 7,5 t		Einsatzdienst	LKW 3,5 t	50.000,00 €	257.500,00 €
2005	DLK 23/12 - Drehleiter		Einsatzdienst	DLK 23/12-2	500.000,00 €	
	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 4		LF 8 - 4	175.000,00 €	675.000,00 €
2006	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 3		Ersatz LF 16 TS	175.000,00 €	175.000,00 €
2007	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 5		Ersatz LF 16 TS	175.000,00 €	
	GW-GSG - Gerätewagen Gefahrgut		Einsatzdienst	Ersatz RW-Öl/Kr	250.000,00 €	425.000,00 €
2008	LF 8/6 - Löschgruppenfahrzeug	Löschzug 4		Ersatz LF 16	175.000,00 €	175.000,00 €
Gesamt						1.915.000,00 €

Ersatzlos gestrichen werden bei Erreichen der Verwendungsgrenze das TLF 16 und der MTW des LZ Merklinde, der RW 1 des LZ Habinghorst, der ELW 1/3 der Wache und das LF 16 TS des Löschzuges Castrop.

Die genannten Mittel sind in den jeweiligen Jahren als politisch prioritäre Mittel im Vermögenshaushalt bereitzustellen. Eventuelle Preissteigerungen müssen berücksichtigt werden.

4 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Das FSHG NRW vom 10. Februar 1998 führt in § 22 FSHG aus: *Die Gemeinden haben unter Beteiligung Ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne [...] aufzustellen und fortzuschreiben.*

Bei der Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel hat es noch nie Brandschutzbedarfspläne gegeben und die letzten Festlegungen bezüglich der notwendigen Mindeststärken von beruflichen oder hauptamtlichen Feuerwehren wurden 1980 gestrichen.

Danach war das Personal von Feuerwehren und Rettungswachen vielfach Verfügungsmasse, so dass der Gesetzgeber zu der Überzeugung kam, dass die Gemeinden auf der Grundlage ihrer örtlichen Bedingungen (Geographie, Lage, Gefährdungspotential,...) Sicherheitskriterien zu erarbeiten und fortzuschreiben haben, die ein für den Bürger verständlicherweise erwartetes Sicherheitsniveau nachvollziehbar begründen.

Dieses setzt eine konsequente und dauernde Überprüfung und Überarbeitung eines Brandschutzbedarfsplanes voraus.

Der Rat der Stadt beauftragt den Bereich 37 die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vorzunehmen.
--